

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

(Stand 01/2015)

### Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Hausratversicherung</b> .....	<b>4</b>
1.	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse.....	4
2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge .....	4
3	Einbruchdiebstahl.....	5
4	Leitungswasser.....	8
5	Sturm, Hagel .....	9
6	Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus) .....	9
7	Elementarschadenversicherung (sofern vereinbart).....	9
8	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort .....	10
9	Außenversicherung .....	12
10	Versicherte Kosten .....	12
11	Allgefahren-Versicherungsschutz .....	14
12	Versicherungswert, Versicherungssumme .....	14
13	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung.....	14
14	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke.....	15
15	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	16
16	Sachverständigenverfahren .....	16
17	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift.....	17
18	Besondere gefahrerhöhende Umstände .....	18
19	Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	18
20	Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall.....	19
21	Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen.....	19
22	Innovationsgarantie .....	19
<b>B</b>	<b>Glasversicherung</b> .....	<b>20</b>
1	Versicherte Gefahr; Versicherungsfall.....	20
2	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie.....	20
3	Versicherte und nicht versicherte Sachen .....	20
4	Versicherte Kosten .....	20
5	Versicherungsort .....	21
6	Entschädigung als Geldleistung.....	21
7	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung .....	21
<b>C</b>	<b>Summen-Unfall</b> .....	<b>22</b>
1	Versicherungsschutz : .....	22
2	Krankheiten oder Gebrechen.....	22
3	Versicherungsschutz besteht auch bei folgenden Gesundheitsschäden .....	22
4	Leistungen.....	23
5	Versicherte Kosten .....	24
6	Zahlung der Leistung.....	26
7	Zusätzliche wählbare Leistungen : .....	26
8	Ausschlüsse .....	27

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

9	Sonstige Vereinbarungen .....	28
10	Beitragsfreier Versicherungsschutz wird wie folgt gewährt:.....	29
<b>E</b>	<b>Schaden-Unfall-Versicherung (Unfall-Police-Individual).....</b>	<b>30</b>
1	Gegenstand der Versicherung .....	30
2	Versicherte Gefahren.....	30
3	Umfang des Versicherungsschutzes.....	30
4	Ausschlüsse .....	30
5	Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung .....	31
6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	31
7	Fälligkeit der Leistung.....	31
<b>F</b>	<b>Notfall-Programm .....</b>	<b>33</b>
1	Der Versicherungsfall .....	33
2	Ausschlüsse beim Versicherungsschutz für Unfälle .....	33
3	Die Leistungsarten.....	34
4	Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Hilfs- und Pflegeleistungen?.....	35
5	Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten) .....	39
6	Rechtsverhältnis versicherte Person – Dienstleister.....	39
7	Einschränkung der Leistungen .....	39
8	Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles.....	39
9	Folgen von Obliegenheitsverletzungen .....	39
10	Fälligkeit der Leistungen.....	39
11	Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen.....	39
<b>G</b>	<b>Haftpflicht.....</b>	<b>40</b>
1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	40
2	Versichertes Risiko.....	40
3	Was ist versichert? .....	40
4	Mitversicherte Personen .....	41
5	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge .....	42
6	Deckungserweiterungen .....	42
7	Leistungen der Versicherung .....	50
8	Begrenzung der Leistungen.....	50
9	Ausschlüsse .....	50
10	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	52
11	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	52
12	Abtretungsverbot .....	52
<b>H</b>	<b>Tierhalter-Haftpflicht .....</b>	<b>53</b>
1	Welche Eigenschaften, Tätigkeiten sind versichert? .....	53
2	Welcher Personenkreis gilt mitversichert und welche weiteren Tätigkeiten sind mitversichert ?.....	53
3	Besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung ? .....	53
4	Sind Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge versichert ? .....	53
5	Besteht eine Innovationsgarantie / ein Bedingungs-Update ? .....	53
6	Besteht Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz ? .....	54
7	Forderungsausfalldeckung.....	54

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

8	Deckungsumfang für Vermögensschäden .....	55
9	Welche sonstigen Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert ? .....	55
10	Welche sonstigen Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert ? .....	55
<b>I</b>	<b>Rechtsschutz-Versicherung .....</b>	<b>57</b>
1	Rechtsschutzversicherung.....	57
2	Rechtsschutz für private Haushalte .....	57
3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten.....	59
4	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid ...	60
5	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz.....	61
6	Versichererwechsel .....	61
7	Leistungsumfang .....	61
8	Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens.....	63
9	Örtlicher Geltungsbereich .....	63
10	Bedingungsanpassung .....	63
11	Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles.....	64
12	Bonus-Rechtsberatung als Service-Leistung .....	65
13	Beitragsanpassung.....	65
<b>J</b>	<b>Wohngebäudeversicherung.....</b>	<b>67</b>
1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse.....	67
2	Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge .....	68
3	Leitungswasser.....	69
4	Naturgefahren .....	70
5	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort .....	72
6	Wohnungs- und Teileigentum .....	73
7	Versicherte Kosten .....	73
8	Mehrkosten.....	73
9	Mietausfall, Mietwert.....	74
10	Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes .....	75
11	Entschädigungsberechnung .....	76
12	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	77
13	Sachverständigenverfahren .....	78
14	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften.....	78
15	Besondere gefahrerhöhende Umstände .....	79
16	Grobe Fahrlässigkeit – Verzicht auf Einrede .....	79
17	Veräußerung der versicherten Sachen .....	80

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### A Hausratversicherung

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

##### 1.1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch:

- a.Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
  - b.Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
  - c.Leitungswasser,
  - d.Sturm, Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

##### 1.2.Ausschluss Krieg, Kernenergie und Geothermie

###### a.Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

###### b.Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

###### c.Ausschluss Geothermie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit geothermischen Bohrungen stehen.

##### 1.3.Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

###### a.Abgrenzung zur Staatshaftung

- 1) Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- 2) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a. erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

###### b.Innere Unruhen

- 1) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- 2) Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden

durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

- 3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

###### c.Streik oder Aussperrung

- 1) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 2) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
- 3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen

### 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

#### 2.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch:

- Brand,
- Blitzschlag, Überspannung
- Explosion, Implosion,
- Überschall, Verpuffung
- Rauch, Ruß, Seng- und Schmorschäden
- Nutzwärme
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung. Ebenfalls versichert sind Schäden durch Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Für den Anprall von Wasser- und Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben wurden,

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

###### a.Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

###### b.Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

auf Sachen.

Versichert sind auch Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

### c. Explosion, Implosion

#### 1) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

#### 2) Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### d. Überschallknall, Verpuffung

Schäden durch Überschallknall (Druckwellen durch Überschallknall durch Flugzeuge) und Verpuffung sind mitversichert.

### e. Rauch, Ruß, Seng- und Schmorschäden

Der Versicherer ersetzt auch Seng-, Rauch- und Rußschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

Ein Schaden durch Rauch/Ruß liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert ist die dauernde Einwirkung von Rauch bzw. Ruß.

Ersetzt werden auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

Die Entschädigung ist auf 1.500 EUR je Schadenfall begrenzt.

### f. Nutzwärmeschäden

Versichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

### g. Kosten durch Fehlalarm eines Rauchmelders

Mitversichert gelten Kosten, die aufgrund des Fehlalarms anfallen (z.B. Kosten für Feuerwehreinsatz, ge-

waltsames Öffnen der Wohnungstür durch die Feuerwehr).

Die Höchstersatzleistung ist auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

## 2.2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

a. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

b. Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

## 3 Einbruchdiebstahl

### 3.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch:

- Einbruchdiebstahl,
- Vandalismus nach einem Einbruch,
- Raub
- Diebstahl
- Technische und optische Anlagen
- Telefonmissbrauch
- Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandeln, zerstört oder beschädigt werden.

#### a. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb:

- 1) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 2) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufricht oder falsche Schlüssels (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 3) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- 4) in einem Raum eines Gebäudes bei einem

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

<p>Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Abschnitt k) a. aa. oder k) a. bb. anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;</p> <p>5) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Abschnitt k) an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;</p> <p>6) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.</p>	<p>stahl leistet der Versicherer Entschädigung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt bis 3.000 EUR;</li> <li>• Gartenmöbel, Gartengeräte, motorgetriebene Aufsitzrasenmäher, Grills außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet bis 3.000 EUR.</li> <li>• die Entwendung von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftskellern bis 3.000 EUR.</li> <li>• fest verankerte Gartenskulpturen außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück bis 1.500 EUR.</li> </ul>
<p>b. Erweiterter Diebstahlbegriff für Trick- und Taschendiebstahl</p>	<p>2) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.</p>
<p>Es besteht für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen Versicherungsschutz aufgrund eines Trickdiebstahls in der Wohnung (z.B. Geldumtauschtrick). Unter Trickdiebstahl versteht man einen Diebstahl, bei dem die Wegnahme durch eine Täuschung verschleiert wird, d. h. die Wegnahme ist für den Betroffenen als solche nicht erkennbar</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.</p>	<p>e. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen</p> <p>1) Es wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftwagen / Wohnmobile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn sich o.g. Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung (nicht länger als 3 Monate) und innerhalb Staaten der EU sowie Ländern, die von EU-Staaten umschlossen sind, befinden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich</p>
<p>c. Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen</p> <p>1) Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR je Schadenfall begrenzt.</p> <p>2) Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 300 EUR begrenzt.</p> <p>3) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.</p>	<p>2) .Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt I § 14 BB-KP 2014 sowie für Schusswaffen, Foto-, Film- und Videogeräte und deren Zubehör, Geräte der Informationstechnik (z.B. PC, Notebooks u.ä.) sowie tragbare Telefone (Handy) und mobile Navigationsgeräte c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf maximal 1.000 EUR.</p> <p>3) Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr über einen anderweitigen Vertrag (insbesondere Reisegepäckversicherung), geht der andere Vertrag diesem vor.</p> <p>4) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
<p>d. Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten inkl. Aufsitzrasenmäher, Grills und fest verankerten Gartenskulpturen, Waschmaschinen aus Gemeinschaftskellern</p> <p>1) Im Fall der Entwendung durch einfachen Dieb-</p>	

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### f. Diebstahl im Krankenzimmer

- 1) Schäden durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen im Krankenzimmer aufgrund eines stationären Kur- oder Krankenhausaufenthalts sind bis maximal 1.500 EUR mitversichert.
- 2) Die Entschädigung – für Wertsachen und Bargeld ist auf 300 EUR begrenzt.

### g. Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Rollstühlen

- 1) Für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Stützapparate besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl.
- 2) Ist der Kinderwagen, Rollstuhl oder die Gehhilfe nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.
- 3) Lose mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrstuhl oder der Gehhilfe verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- 4) Die Entschädigung ist auf 3.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

### h. Fahrraddiebstahl

- 1) Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
- 2) Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 3) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer sowie Bilder der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Ansonsten ist die Höchstentschädigungsgrenze unabhängig von Abschnitt A Ziff. 3.1 Abs. h 1 dieser Bedingungen, und der gewählten Deckungssumme auf 200 EUR begrenzt.
- 4) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Ob-

liegenheiten, so kann der Versicherer gemäß den AVK-Kompakt 2014 sowie zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

- 5) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder, mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### Variante Smart

Die Entschädigungsgrenze für Fahrräder beträgt maximal 500 EUR. Nicht versichert sind hierbei E-Bikes (Pedelects mit Anfahrhilfe/S-Pedelects mit einer Leistung >250 Watt).

#### Variante Komfort

Die Entschädigungsgrenze für Fahrräder beträgt abweichend zu f. maximal 2.000 EUR. Eingeschlossen sind hierbei auch Padelects oder E-Bikes, sofern hierfür keine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

#### Variante Prestige

Die Entschädigungsgrenze für Fahrräder beträgt abweichend zu f. maximal 5.000 EUR. Eingeschlossen sind hierbei auch Padelects oder E-Bikes, sofern keine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

### i. Technische und optische Anlagen

Ergänzend sind auch technische und optische Anlagen versichert, die zur Sicherung des versicherten Hausraumes dienen, sich aber außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Versicherungsschutz besteht nur gegen den Tatbestand des Diebstahls.

Beschädigungen an diesen Sachen gelten nur dann mitversichert, wenn sie mit einem Einbruch in den Versicherungsort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

### j. Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

Mitversichert sind Kosten durch den Missbrauch des Telefon-Festnetzanschlusses (Mehrgebühren), nachdem der Täter auf eine nach Abschnitt a) bezeichnete Art in die Wohnung eingedrungen ist.

Mitversichert sind weiterhin die Kosten durch den Missbrauch des Mobiltelefonanschlusses (Mehrgebühren), nach Raub, Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl eines Mobiltelefons.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist die Einreichung des Nachweises über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei mit einer detaillierten

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

Schadenschilderung, des Nachweises über die unverzügliche Mobilfunk- Kartensperrung sowie der Telefonabrechnung über die verursachten Kosten innerhalb eines Monats.

Die Entschädigung für nachweislich entstandene Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Kredit- und Scheckkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub

Werden Kredit- oder Scheckkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden. Voraussetzung hierfür ist, dass unverzüglich nach Bemerkten des Kartenverlustes die Sperrung beim Kreditinstitut veranlasst wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### k. Raub

Raub liegt vor, wenn:

- gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

### l. Räuberische Erpressung

Bei einem versicherten Raub besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

### 3.2. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

## 4 Leitungswasser

### 4.1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a. und b. zum versicherten Hausrat gehören (Abschnitt A Ziff. 8 BB-KP 2014), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende:

a. frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

b. frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, sowie deren Anschlusschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte (tragende oder nichttragende).

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

### c. Armaturen

Ergänzend sind Schäden an Armaturen auch dann im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert, wenn es sich nicht um Frostschäden handelt.

Ausgeschlossen sind Schäden an bereits defekten (z.B. tropfenden) Armaturen sowie an Armaturen, die ausschließlich geschäftlich, freiberuflich oder gewerblich genutzt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

### 4.2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Fussbodenheizung, Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen, Schwimm- und Saunabecken, im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren Wassersäulen, Zimmerbrunnen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 4.3. Nicht versicherte Schäden

a.a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 4.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

### 4.4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden:

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

## 5 Sturm, Hagel

### 5.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- a. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c. als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### 5.2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass:

- a. die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwand-

freiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat,

oder dass

- b. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### 5.3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### 5.4. Nicht versicherte Schäden

- a. a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

- b. Nicht versichert sind Schäden an:

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Nach Ziff. 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

## 6 Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus)

Als mutwillige Sachbeschädigung (Vandalismus) gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beeinträchtigung (z.B. Graffiti), Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch unbekannte Dritte, soweit der Schaden an einwandfrei beschaffenen Gewerken verursacht wurde (auch ohne vorherigen Einbruch).

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen verursacht worden sind.

Ab einer Schadenhöhe von 100 EUR müssen derartige Schäden der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden. Die Bestimmungen von Ziff. 13 AVB-Kompakt 2014 gelten entsprechend.

## 7 Elementarschadenversicherung (sofern vereinbart)

### 7.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch:

- Überschwemmung, Rückstau

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- Erdbeben
- Erdsenkung, Erdrutsch
- Schneedruck, Lawinen
- Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### 7.2. Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:

- a. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b. Witterungsniederschläge, z.B. Starkregen
- c. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a. oder b.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### 7.3. Erdbeben

- a. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass:
  - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### 7.4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

### 7.5. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### 7.6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

### 7.7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

### 7.8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaer-

güssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### 7.9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- a. Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten der versicherten Gebäude für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b. Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (Abschnitt A Ziff. 9 BB-KP 2014),
- c. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch:
  - 1) Sturmflut;
  - 2) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziff. 7.2 c. dieser Bedingungen).

### 7.10. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten, sofern entsprechende Rückstausicherungen vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind. (z.B. im Rahmen der Gemeindeverordnung). Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Ziff. 13 AVK-Kompakt 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### 7.11. Wartezeit, Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt für die Elementarschadenversicherung beträgt 10% des Schadens, mindestens 250 EUR maximal 3.000 EUR.

## 8 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

### 8.1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (Abschnitt A Ziff. 9 BB-KP 2014) oder soweit

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

### 8.2. Definitionen

a. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

b. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (Abschnitt A Ziff. 14 BB-KP 2014).

c. c) Ferner gehören zum Hausrat:

- 1) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), für die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- 2) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
- 3) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Ziff. 8.1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
- 4) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Ziff. 8.4 f.
- 5) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- 6) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
- 7) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- 8) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
- 9) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Ziff. 8.3 a. und b.) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).
- 10) Gewerblich genutzte Räume

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für sämtliche Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des

Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Die Entschädigung ist auf 15 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR begrenzt.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z.B. gewerbliche Geschäftsinhaltsversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiaritätsprinzip)

### 8.3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören:

a. diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

b. Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

c. gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, in denen Hausrat bestimmungsgemäß aufbewahrt wird

Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers befinden.

d. Vermietete Einliegerwohnung

Es besteht als Versicherungsort auch für die vermietete Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz, soweit es eingebrachte Hausratgegenstände des Versicherungsnehmers (möblierte Vermietung) oder Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchdiebstahl betrifft. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

e. Kundenschießfächer

Es besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Entschädigung ist bis 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

### 8.4. Nicht versicherte Sachen

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

Nicht zum Hausrat gehören:

- a. Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziff. 8.2 c.1) genannt,
- b. vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
- c. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebracht oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
- d. Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Ziff. 8.2 c. genannt,
- e. Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Ziff. 8.2 c genannt,
- f. Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- g. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
- h. elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

### 9 Außenversicherung

#### 9.1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

- a.a) Vorübergehend ausgelagerter Hausrat

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

- b. Dauerhaft ausgelagerter Hausrat

Versichert ist Hausrat, der sich ständig außerhalb der versicherten Wohnung, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Die Versicherungssumme ist auf 15.000 EUR begrenzt

#### 9.2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Ziff. 9.1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

#### 9.3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A Ziff. 3.1 a. BB-KP 2014 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

#### 9.4. Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz gemäß

Ziff. 9.1; in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

#### 9.5. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

#### 9.6. Entschädigungsgrenzen

- a. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- b. Dauerhaft ausgelagerte Sportgeräte (z.B. Reitersattel) sind bis 1.000 EUR mitversichert, sofern diese in einem gesonderten Behältnis gegen Wegnahme gesichert sind.
- c. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (Abschnitt A Ziff. 14.2 b. BB-KP 2014).

#### 9.7. Vorsorgeversicherung für Kinder

Gründen die in der Wohnung des Versicherungsnehmers lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung einen eigenen Hausstand, wird eine kostenfreie Vorsorgesumme in Höhe von 25 Prozent der Versicherungssumme zur Verfügung gestellt.

Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilung 6 Monate nach Umzugsbeginn

### 10 Versicherte Kosten

#### 10.1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen:

- a. Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

- b. Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

- c. Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1,5 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es bei der versicherten Wohnung um den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.

### d. Kosten für Haustierbetreuung nach Versicherungsfall

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis 500 Euro je Versicherungsfall für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

### e. Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.

### f. Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandgekommen sind.

### g. Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

### h. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

### i. Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

### j. Medienverlust infolge Rohrbruchs

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers für die infolge eines versicherten Rohrbruchs entstandenen Kosten durch den Mehrverbrauch an Medien (Wasser, Gas) des versicherten Rohrleitungsnetzes, sofern kein Ersatz durch den Wohnungsbäudeversicherer geleistet wird.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

### k. Gefrier- und Kühlgut

- 1) Der Versicherer leistet Ersatz von Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der

Energiezufuhr (Netzausfall) oder durch technisches Versagen der Geräte.

- 2) Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.
- 3) Nicht versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler, die im Haushalt des Versicherungsnehmers geschehen.
- 4) Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

### l. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten

für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

Mitversichert gelten Feuerlöschkosten, die z.B. von der Feuerwehr oder anderer Institutionen, im Rahmen eines Versicherungsfalles geltend gemacht werden.

### m. Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

### n. Rückreisekosten vom Urlaub / von der Dienstreise

Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs-/ Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat / geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen, höchstens 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reismittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reismittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit es die Umstände gestatten, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 3.000 EUR begrenzt.

### o. Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Mitversichert sind die Kosten für Umzüge innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Abschnitt A Ziff. 8.3 BB-KP 2014, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehen

### p. Datenrettungskosten

- 1) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichti-

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

ge Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

- 2) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
  - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
  - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis max. 500,- Euro.

### 10.2. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### 11 Allgefahren-Versicherungsschutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein bestätigt, gilt folgendes:

Bei Schäden, die höher als 3.000 EUR sind, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für den 1.500 EUR übersteigenden Betrag gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge aller Gefahren, denen diese während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind, soweit der Schaden durch eine unvorhergesehene plötzliche und von außen einwirkende Ursache eingetreten ist und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz).

Der Versicherer haftet nicht für:

- a.vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer,
- b.Schäden durch Nichtbeachtung von gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
- c.Vermögensschäden,
- d.Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung,
- e.allmählich eintretende Schäden (gilt nicht bei Schäden durch Leitungswasser),
- f. Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
- g.Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung, Schäden durch Tiere oder Schädlinge und an Tieren, Beschlagnahme, Schäden an Maschinen, technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen gewerblicher Tätigkeit,

h.Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,

i. Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen,

j. Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall,

k.Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem,

l. Schäden an elektronischen Geräten

m. Schäden durch einfachen Diebstahl.

n.Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,

o.Schäden durch Kriegsereignisse und durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung,

p.Computer-Programmierungs- oder Bedienungsfehler,

q.Schäden am Eigentum der Untermieter.

Sind die Gefahren gemäß Abschnitt A Ziff. 1 BB-KP 2014 oder Elementargefahren gemäß Abschnitt A Ziff. 7 BB-KP 2014 nicht versichert, besteht durch den Allgefahren-Versicherungsschutz für diese Gefahren ebenso kein Versicherungsschutz.

### 12 Versicherungswert, Versicherungssumme

#### 12.1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a.Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

b.Für Kunstgegenstände (Abschnitt A Ziff. 14.1 a. BB-KP 2014) und Antiquitäten (Abschnitt A Ziff. 14.1 a. BB-KP 2014) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

c.Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d.Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A Ziff. 14.2 BB-KP 2014) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

#### 12.2. Versicherungssumme

a.Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

b.Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

### 13 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

#### 13.1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei:

a.zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (Abschnitt A Ziff. 12.1 BB-KP 2014) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt A Ziff. 1.1 BB-KP 2014),

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

b. beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Abschnitt A Ziff. 12.1 BB-KP 2014) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt A Ziff. 1.1 BB-KP 2014).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sog. genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

### 13.2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Ziff. 3.1 angerechnet.

### 13.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 13.4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (Abschnitt A Ziff. 1.1 BB-KP 2014) auf die vereinbarte Versicherungssumme (Abschnitt A Ziff. 12.2 a. BB-KP 2014) einschließlich Vorsorgebetrag (Abschnitt A Ziff. 12.2 b. BB-KP 2014) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (Abschnitt A Ziff. 10 BB-KP 2014) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (Abschnitt A Ziff. 12.2 a. BB-KP 2014) ersetzt.

### 13.5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Abschnitt A Ziff. 1.1 BB-KP 2014) niedriger als der Versicherungswert (Abschnitt A Ziff. 12.1 BB-KP 2014) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Ziff. 13.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung besteht. Voraussetzung ist, dass für die Ermittlung der Versicherungssumme 650 EUR/qm angesetzt wurden.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Mo-

nats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### 13.6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A Ziff. 10 BB-KP 2014) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A Ziff. 10 BB-KP 2014) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Ziff. 17 AVB-Kompakt 2014 gilt Ziff. 13.5 entsprechend.

## 14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

### 14.1. Definitionen

a. Versicherte Wertsachen (Abschnitt A Ziff. 8.2 b. BB-KP 2014) sind:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie Sachen aus Silber,
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

b. Wertschutzschränke im Sinne von Ziff. 14.2 b. sind Sicherheitsbehältnisse, die:

- durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind

und

- als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen, oder bei geringem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

### 14.2. Entschädigungsgrenzen

a. Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 35 Prozent der Versicherungssumme max. 30.000,- Euro. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

b. Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Ziff. 14.1. 1 b. befinden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

- 1) 2.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

- 2) 6.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- 3) 30.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

### 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

#### 15.1. 1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### 15.2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b. Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### 15.3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 15.1 und Ziff. 15.2 a. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 15.4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange:

- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

### 16 Sachverständigenverfahren

#### 16.1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### 16.2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

#### 16.3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### 16.4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c. die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e. den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

#### 16.5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### 16.6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### 16.7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

#### 17.1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

#### 17.2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziff. 17.1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter Ziff. 13.1. b. und Ziff. 13.3 AVK-Kompakt 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### 17.3. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit die durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt A Ziff. 17 BB-KP 2014 und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt A Ziff. 18 BB-KP 2014. Abweichungen, die eine Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Abschnitt A Ziff 17 und 18 BB-KP 2014 haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

a. Zu Abschnitt A Ziff. 17.2 BB-KP 2014 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt,

- 1) hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Sicherheitsvorschriftenverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht,
- 2) ist der Versicherer leistungsfrei. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer gro-

ben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- 3) Der Versicherer wird sich bei grob fahrlässig verletzter Obliegenheit hierauf nicht berufen. Abweichend von Ziff. 17.2 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

b. Zu Ziff. 13 AVK-Kompakt 2014 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall:

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine der in Ziff. 13.1 und 13.2 AVK-Kompakt 2014 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch besondere Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Hatte eine Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Zu Ziff. 20.1 AVK-Kompakt 2014 - Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen:

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

- 1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.
- 2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer wird sich hierauf nicht berufen.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben jedoch Bestimmungen der BB-KP 2014 oder den Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Klauseln, die eine prozentuale oder summarische Begrenzung der Entschädigung vorsehen.

c. Zu § 82 VVG – Rettungspflicht –

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

- 1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, so hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Ab-

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

sätzen 1) und 2) ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung vorsätzlich begangen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer wird sich bei grob fahrlässig verletzter Obliegenheit hierauf nicht berufen.

- 4) Abweichend von Absatz 3) bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Zu § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – In Abänderung wird folgendes vereinbart:

- Steht dem Versicherungsnehmer Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so wird der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung insoweit frei, als er infolge der Obliegenheitsverletzung keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer wird sich bei grob fahrlässig verletzter Obliegenheit hierauf nicht berufen.

- Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn:

- 18.1. sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- 18.2. sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,

18.3. die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 4 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält,

18.4. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

18.5. Die durch ein Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist automatisch mitversichert und muss dem Versicherer nicht gesondert gemeldet werden.

### 19 Wiederherbeigeschaffte Sachen

#### 19.1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

#### 19.2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

#### 19.3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

#### 19.4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 19.2 oder 19.3 bei ihm verbleiben.

#### 19.5. Gleichstellung

## **Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)**

---

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **19.6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### **19.7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

### **20 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall**

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### **21 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**

Die BAYERISCHE garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden AVK-Kompakt 2014 sowie Abschnitt A BB-KP 2014 ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.

### **22 Innovationsgarantie**

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### B Glasversicherung

#### 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

##### 1.1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (Abschnitt B Ziff. 3 BB-KP 2014), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

##### 1.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a.a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- 1) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- 2) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

#### 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

##### 2.1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

##### 2.2. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

a. Abgrenzung zur Staatshaftung

- 1) Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- 2) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a. erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

b. Innere Unruhen

- 1) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- 2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

c. Streik oder Aussperrung

- 1) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 2) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen

der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

d. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

e. Ausschluss Geothermie

Die Versicherung erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die im Zusammenhang mit geothermischen Bohrungen stehen.

#### 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

##### 3.1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,

- a. fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
- b. Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- c. Platten aus Glaskeramik,
- d. Glasbausteine und Profilbaugläser,
- e. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- f. künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

##### 3.2. Gesondert versicherbar

Gesondert versicherbar sind die fertig eingesetzten oder montierten sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

##### 3.3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a. Photovoltaikanlagen  
(Dieses Risiko kann optional über die Gebäudeversicherung gedeckt werden)
- b. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- c. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

#### 4 Versicherte Kosten

##### 4.1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

notwendigen Kosten für:

- a. das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b. das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

### 4.2. Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für:

- a. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten),
- b. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Versicherte Sachen),
- c. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- d. die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

### 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

### 6 Entschädigung als Geldleistung

#### 6.1. Geldleistung

- a. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b. Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe „Versicherte und nicht versicherte Sachen“), die Lieferung an den Schadensort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c. Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadensortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Versicherte Kosten).
- d. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### 6.2. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendi-

ge versicherte Kosten geltend gemacht werden.

### 6.3. Kosten

a. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Abschnitt B Ziff. 4 BB-KP 2014) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

b. Kürzungen nach Ziff. 6.1 e. gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

### 6.4. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

### 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

#### 7.1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### 7.2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b. Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

c. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### 7.3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 7.4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange:

a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### C Summen-Unfall

#### 1 Versicherungsschutz :

- 1.1. Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- 1.3. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
  - ein Gelenk verrenkt wird oder
  - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.5. Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung sowie die Ausschlüsse (Abschnitt C Ziff. 8) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

#### 2 Krankheiten oder Gebrechen

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 60 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

#### 3 Versicherungsschutz besteht auch bei folgenden Gesundheitsschäden

##### 3.1. Rettung von Menschenleben und/oder Sachen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschäden, die aus der Bemühung zur Rettung von Menschenleben und/oder Sachen herrühren.

##### 3.2. Einwirkung von Gasen und Dämpfen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei unfreiwilligen Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen. Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben ausgeschlossen.

##### 3.3. Tauchtypische Gesundheitsschädigungen

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei tauchtypischen Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung. Mitversichert sind die Behandlungskosten in einer Dekompressionskammer nach Tauchunfällen bis maximal 25.000 EUR. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

##### 3.4. Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Ertrin-

kungs- bzw. Erstickungstod.

#### 3.5. Erfrierungen

Erfrierungen, die als Folge eines Unfalles auftreten, sind vom Versicherungsschutz erfasst.

#### 3.6. Infektionen

Eingeschlossen in die Versicherung sind alle entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.

#### 3.7. Einer Infektion gleichgestellt sind Schutzimpfungen gegen Infektionen

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf durch Schutzimpfung hervorgerufene Infektionen beschränkt sich auf Leistungsarten Invalidität und Tod gemäß den Bestimmungen des, wobei hier ein Anspruch auf die Invaliditätsleistung erst dann entsteht, wenn sich ein Invaliditätsgrad von mehr als 20% ergibt. Haben andere Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt gilt Abschnitt C Ziff. 2 dieser Bedingungen. Ergibt sich bei einer durch Schutzimpfungen hervorgerufenen Infektion ein Invaliditätsanspruch in Höhe von mehr als 20 %, so besteht ein Anspruch in Höhe der sich ergebenden Gesamtinvalidität.

#### 3.8. Erhöhte Kraftanstrengungen

Unter den Versicherungsschutz fallen auch durch Kraftanstrengungen des Versicherten hervorgerufene sonstige Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen an Gliedmaßen und Wirbelsäule sowie Bauch- und Unterleibsbrüche.

#### 3.9. Bewusstseinsstörungen durch Alkohol und Medikamente

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschädigungen durch Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit oder Einnahme von Medikamenten verursacht sind, beim Lenken von motorisierten Fahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,6 Promille liegt.

#### 3.10. Herzinfarkt und Schlaganfall

Der unfallbedingte Herzinfarkt sowie der unfallbedingte Schlaganfall sind abweichend von Abschnitt C Ziff. 2 versichert. Abweichend von Abschnitt C Ziff. 2 sind auch Unfälle in Folge eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles versichert.

#### 3.11. Überraschende Kriegereignisse

Die genannte Frist von sieben Tagen gemäß Ziff. 8.1 wird auf vierzehn Tage verlängert.

#### 3.12. Strahlenschäden

Der Ausschluss gemäß Ziff. 8 gilt nicht für Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte bis zu 100 Elektronen-Volt sowie Laser- und Maserstrahlen.

#### 3.13. Nahrungsmittelvergiftungen

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Vergiftungen durch Nahrungsmittel. Alkoholvergiftungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 3.14. Vergiftungen bei Kindern

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Gesundheitsschädigungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 14. Lebensjahr vollendet haben, muss die Einnahme versehentlich sein.

### 3.15. Psychische Störungen

Für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an den Unfall eintreten, werden Leistungen erbracht, wenn und soweit diese auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen ist.

## 4 Leistungen

### 4.1. Invaliditätsleistung :

a. Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

b. Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

c. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

d. Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

e. Die Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

Gliedertaxe:

Bei Verlust und oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten folgende Invaliditätsgrade:

Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

eines Armes im Schultergelenk	80 %
eines Armes oberhalb des Ellenbogens	70 %
eines Armes unterhalb des Ellenbogens	70 %
einer Hand im Handgelenk	70 %
eines Daumens	30 %
eines Zeigefingers	20 %
eines anderen Fingers	10 %
für sämtliche Finger einer Hand, jedoch höchstens	60 %
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	80 %
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
eines Beines unterhalb des Knies	70 %
eines Beines bis zur Mitte des	

Unterschenkels	70 %
eines Fußes im Fußgelenk	70 %
einer großen Zehe	10 %
einer anderen Zehe	5 %
eines Auges	80 %
des Gehörs auf einem Ohr	40 %
des Geruchs	15 %
des Geschmacks	10 %
der Stimme	100 %

Bei Teilverlust oder teilweise Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

f. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

g. Bemessung der Leistung bei bestehender Vorinvalidität

Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität nach den Bedingungen dieses Vertrages gemindert. War ein Auge vor dem Unfall bereits vollständig verloren oder funktionsunfähig, gilt für das andere Auge ein Invaliditätsgrad von 100%. War das Gehör auf einem Ohr vor Eintritt des Unfalles bereits vollständig verloren, gilt für das Gehör auf dem anderen Ohr ein Invaliditätsgrad von 60%. Diese erhöhten Werte gelten nicht, wenn das vorgeschädigte Auge bzw. Gehör nur teilweise beeinträchtigt war.

h. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

### 4.2. Übergangsleistung

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch zu 100 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden.

Die Übergangsleistung wird in Höhe von 25% der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Der Betrag wird auf einen Anspruch auf die Übergangsleistung nach diesen Bedingungen angerechnet.

Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

### 4.3. Tagegeld

Die versicherte Person ist unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung. Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

Beschäftigung abgestuft.  
Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

### 4.4. Krankenhaus-Tagegeld

a. Das versicherte Krankenhaustagegeld wird auch für eine unfallbedingte ambulant durchgeführte Operation gezahlt, soweit für diese Operation üblicherweise ein Krankenhausaufenthalt notwendig wäre. Den Nachweis darüber hat der Versicherungsnehmer zu führen. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage gezahlt. Ein Anspruch auf Genesungsgeld im Sinne von Ziff. 4.5 entsteht hierdurch nicht.

b. Bei Aufenthalt in Sanatorien wird das versicherte Krankenhaustagegeld nur gezahlt, wenn der Sanatoriumsaufenthalt unmittelbar an einen unfallbedingten Krankenhausaufenthalt anschließt.

c. Erfolgt die Heilbehandlung in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeldanspruch dann nicht, wenn es sich um eine Notfalleinweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Unfall- oder Wohnortes des Versicherten ist.

d. Höhe und Dauer der Leistung:

- Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet. Über das dritte Unfalljahr hinaus wird Krankenhaustagegeld bezahlt, wenn eine Nachbehandlung nicht früher möglich war.
- Bei Aufenthalt in Sanatorien wird längstens bis zu einer Dauer von 60 Tagen 50% des versicherten Krankenhaustagegeldes übernommen.
- Das vereinbarte Krankenhaustagegeld verdoppelt sich für jeden Kalendertag in vollstationärer Behandlung, jedoch maximal für eine Dauer von 14 Tagen, wenn sich der Unfall im Ausland ereignet und dort eine medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung stattgefunden hat.

### 4.5. Genesungsgeld

Genesungsgeld wird wie folgt an die versicherte Person bezahlt, sobald sie aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld hat:

a. Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 200 Tage, und zwar

- für den 1. – 100. Tag 100%
- für den 101. – 200. Tag 25%

des Krankenhaustagegeldes.

b. Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

c. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

### 4.6. Todesfallleistung

Ist die versicherte Person infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben, wird die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bezahlt. Werden beide Elternteile durch ein Unfallereignis tödlich verletzt und haben die bezugsberechtigten Kinder das 18. Lebensjahr nicht vollendet, kommt die doppelt vereinbarte Todesfallsumme zur Auszahlung, höchstens jedoch eine Gesamtleistung von 60.000 EUR.

## 5 Versicherte Kosten

### 5.1. Kosten für Kosmetische Operationen

a. Erfordern die Unfallverletzungen der versicherten Person nach Abschluss der Heilbehandlung eine kosmetische Operation, übernimmt der Versicherer die hierdurch entstandenen Kosten für:

- Arzthonorare
- Sonstige Kosten der kosmetischen Operation
- Kosten der Unterbringung und Verpflegung in der Klinik, deren Höhe insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt ist.

b. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt eines Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

c. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich pro versicherte Person auf 10.000 EUR für kosmetische Operationen.

Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

### 5.2. Zahnersatzkosten für Eck- und Schneidezähne

a. Der Versicherer zahlt nach dem Unfall die notwendigen Kosten für den Zahnersatz für Eck- und Schneidezähne.

b. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf 5.000 EUR pro Person und wird für jeden Unfall nur einmal gezahlt.

c. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

d. Es werden lediglich Leistungen übernommen, die nicht vom Krankenversicherer getragen werden.

e. Folgeschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

f. Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

### 5.3. Sofortleistung bei Schwerverletzungen

Führt der Unfall bei dem Versicherten zu einer im Folgenden genannten Verletzung

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma
- Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder
- gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
  - Fraktur eines langen Röhrenknochens,
  - Fraktur des Beckens,
  - Fraktur der Wirbelsäule,
  - gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs.
  - Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 Prozent der Hautoberfläche.
  - Erblindung,

wird einmalig eine Versicherungssumme von 6.000 EUR gezahlt. Die Soforthilfe entfällt, wenn der Unfall binnen 48 Stunden zum Tode führte.

### 5.4. Umschulungsmaßnahmen

Führt die versicherte Person infolge unfallbedingter Berufsunfähigkeit eine staatlich anerkannte Umschulung durch, werden die Kosten bis zu 6.000 EUR erstattet. Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen heißt, dass die versicherte Person voraussichtlich dauernd außerstande ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

### 5.5. Medizinische Hilfsmittel

Hat der im Rahmen des Vertrages Versicherte zum Unfallzeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet und werden Arm- und / oder Beinprothese, Geh- und Stützapparate, Rollstuhl bzw. Krankenfahrstuhl unfallbedingt als medizinische Hilfsmittel ärztlich verordnet, erfolgt hierzu eine Kostenbeteiligung bis zu einer Summe von 3.000 EUR für alle medizinischen Hilfsmittel insgesamt, welche innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfallereignis beantragt wurden. Die Leistung wird nur bei entsprechendem Nachweis der ärztlichen Verordnung fällig. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz

nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

### 5.6. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Hat der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % im Sinne von Ziff. 4.1 geführt, so übernehmen wir bis zur Höhe von 10.000 EUR die erforderlichen Kosten für:

- den behindertengerechten Umbau des PKW der versicherten Person

und

- den behindertengerechten Umbau der Wohnung der versicherten Person oder den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung.

Die Leistung wird nur bei entsprechendem Nachweis der medizinischen Notwendigkeit erbracht. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Der oben genannte Höchstbetrag nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

### 5.7. Haushaltshilfegeld

Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn sich die den Haushalt versorgende versicherte Person wegen eines Unfalles, der unter diesen Vertrag fällt, in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet.

Die Kosten werden bis zu 50 EUR je Tag des vollstationären Aufenthaltes, längstens jedoch für 30 Tage übernommen.

Eine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe setzt voraus, dass im Haushalt der verunfallten versicherten Person mindestens ein Kind unter 14 Jahren zu versorgen ist.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft noch weitere Unfallversicherungsverträge, so kann die Leistung nur aus einem dieser Verträge erbracht werden.

### 5.8. Rooming-in-Leistung bei Unfall des Kindes

Befindet sich das versicherte Kind nach dem Unfall in medizinischer notwendiger vollstationärer Vollbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind im Krankenhaus, so wird pro Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in folgender Höhe gezahlt:

- 01. – 10. Übernachtung 30 EUR
- 11. – 100. Übernachtung 15 EUR

Der Kostenzuschuss für Rooming-in wird übernommen, solange das versicherte Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

### 5.9. Kurbeihilfe

Der Versicherer zahlt nach einem Unfall eine Kurbeihilfe, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat.

Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Anlässlich eines Unfalles kann die Kurbeihilfe nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Kurbeihilfe richtet sich nach der bei der Bayerischen für den Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles versichert gewesenen Grundinvaliditätssumme; sie beträgt 1,5 % dieser Summe, höchstens 1.000 EUR. Diese Höchstsumme gilt auch dann, wenn für den Versicherten bei der Bayerischen mehrere Unfallversicherungen bestehen.

Die Kurbeihilfe nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung der Versicherungssummen (Dynamik) nicht teil.

### 5.10. Koma-Tagegeld

Wir zahlen längstens für eine Jahr vom Unfalltag an gerechnet ein Tagesgeld in Höhe von 15 EUR für jeden Kalendertag, an dem die versicherte Person sich in einem Koma befindet.

### 5.11. Kostenübernahme

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernehmen wir in voller Höhe.

### 5.12. Verdienstausschlag

Wird bei Selbständigen der Lohnausfall nicht konkret nachgewiesen, so wird ein fester Betrag erstattet, der 1,5% der versicherten Invaliditätssumme, höchstens jedoch 300 EUR, beträgt.

### 5.13. Sonstige Leistungen

Bestehen für die versicherte Person bei der Bayerischen mehrere Unfallversicherungen, können die sonstigen Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Bei mehreren Verträgen gilt die jeweils höchste Versicherungssumme. Die jeweiligen Leistungen und Versicherungssummen nehmen an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Sonstige Leistungen sind:

Kosten für Dekompressionskammer, Umschulungsmaßnahmen, Medizinische Hilfsmittel, behinderungsbedingte Mehraufwendungen, Kosten für Kosmetische Operationen, Bergungs- und Rettungskosten, Zahnersatzkosten, Sofortleistung, Haushalthilfegeld, Rooming-in-Leistung, Vorsorgeversicherung.

## 6 Zahlung der Leistung

6.1. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

6.2. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

6.3. Eine Invaliditätsleistung kann vor Abschluss des Heilverfahrens innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall höchstens bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beantragt werden. Darüber hinaus sind Vorschüsse nur möglich, soweit keine akute Lebensgefahr besteht.

## 7 Zusätzliche wählbare Leistungen :

### 7.1. Doppelleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent

Wenn vereinbart wird Ziff. 4.1 wie folgt erweitert:

a. Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziff. 2) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 4.1 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent, erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung.

b. Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 500.000 EUR beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei der Bayerischen weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

### 7.2. Fünffachleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 75 Prozent

Wenn vereinbart wird Ziff. 4.1 wie folgt erweitert:

a. Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziff. 2) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 4.1 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 75 Prozent, leistet der Versicherer die fünffache Invaliditätsleistung.

b. Die Fünffachleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 1 Mio. EUR beschränkt. Bestehen für die versicherte Person bei der Bayerischen weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

### 7.3. Progressionsstaffel 225 %

Wenn vereinbart wird Ziff. 4.1 wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. 4.1 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

a. Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,

b. Für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme,

c. Für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme.

Die Progression wird für jede versicherte Person auf eine Basis-Versicherungssumme von höchstens 400.000 EUR beschränkt und entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallver-

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

sicherungen bei der Bayerischen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

### 7.4. Progressionsstaffel 350 %

Wenn vereinbart wird Ziff. 4.1 wie folgt erweitert:  
Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen des Ziff. 4.1 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a. Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,
- b. Für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme,
- c. Für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätsfallsumme.

Die Progression wird für jede versicherte Person auf eine Basis-Versicherungssumme von höchstens 250.000 EUR beschränkt und entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei der Bayerischen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

### 7.5. Progressionsstaffel 500 %

Wenn vereinbart wird Ziffer 4.1 wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 4.1 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a. Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,
- b. Für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätsfallsumme,
- c. Für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die siebenfache Invaliditätsfallsumme.

Die Progression wird für jede versicherte Person auf eine Basis-Versicherungssumme von höchstens 200.000 EUR beschränkt und entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei der Bayerischen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

### 7.6. Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 Prozent

Wenn vereinbart leisten wir eine Unfall-Rente entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

#### a. Voraussetzungen für die Leistungen

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziff. 4.1 gegeben. Der Unfall hat zu einem nach Ziff. 4.1 und Ziff. 2 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt.

Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.

#### b. Höhe der Leistung

Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

#### c. Bedingungen und Dauer der Leistung

##### 1) Die Unfallrente zahlen wir

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
- vierteljährlich im Voraus.

##### 2) Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass eine vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.

## 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

#### 8.1. bei Unfällen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen:

- durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ereignen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

- die ihnen dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen,

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigen sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit,

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- die ihnen dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörenden Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

8.2. bei folgenden Gesundheitsschädigungen des Versicherungsnehmers:

- Gesundheitsschädigungen durch Strahlen über 100 Elektronenvolt,
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherungsnehmer an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,

- durch Infektionen, Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzung gelten dabei Haut- oder Schleimhaut-Verletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; bei Tollwut, Wundstarrkrampf oder Hirnhautentzündung entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- durch Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund; dieser Ausschluss gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren, die versehentlich schädliche Stoffe eingenommen haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel,
- Bauch- und Unterleibsbrüche inkl. Leistenbrüche; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind;
- Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist,
- krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind

## 9 Sonstige Vereinbarungen

### 9.1. Obliegenheiten

a. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

b. Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den

Versicherer zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.

c. Die versicherte Person hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

d. Die versicherte Person hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

e. Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

f. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

### 9.2. Änderung der Berufstätigkeit

Unterbleibt die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung versehentlich, tritt eine Änderung der vereinbarten Versicherungssumme nicht ein, sofern der Versicherer für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewährt. Die Beitragsberichtigung bzw. Verrechnung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an. Ergibt sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten ein niedrigerer Beitrag, so ist vom Zeitpunkt der Änderung an, nur der geringere Beitrag zu zahlen, sofern die Änderungsanzeige dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten zugeht. Andersfalls ermäßigt sich der Beitrag erst ab dem Zugang der Änderungsanzeige.

### 9.3. Sondergefahren

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, so besteht hierfür Versicherungsschutz, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur – also kein Dauerzustand ist.

### 9.4. Invaliditätsanmeldung

Die Invalidität muss innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns nach weiteren drei Monaten geltend gemacht werden.

### 9.5. Geringfügige Unfallfolgen

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

### 9.6. Obliegenheiten im Todesfall

Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb einer Woche zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Die Frist beginnt jedoch erst dann, sobald der Versicherungsnehmer oder die bezugsberechtigte Person Kenntnis vom Tod der versicherten Person und der Möglichkeit der Unfallursächlichkeit haben.

### 9.7. Versehensklausel

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

Unterbleibt versehentlich die Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht des Versicherers nicht, es sei denn, der Versicherer weist nach, dass es sich hierbei nicht um ein Versehen des Versicherten handelt und der Versicherte nach Erkennen die Anzeige nicht unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit nicht unverzüglich erfüllt hat.

### **9.8. Keine Benachteiligung durch Berufsausübung nach Unfall**

Geht der Versicherte nach einem Unfall seinem Beruf weiter nach, so wird ihm dies nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

### **10 Beitragsfreier Versicherungsschutz wird wie folgt gewährt:**

#### **10.1. Versorgung des Partners**

Stirbt der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Ehe-/ Lebenspartner während der Versicherungsdauer und war der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt ungekündigt, so wird diese Versicherung ab dem Todestag mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zur zweiten auf den Todestag folgenden Hauptfälligkeit beitragsfrei weitergeführt.

#### **10.2. Kostenloser Versicherungsschutz für Kinder**

Während der Vertragsdauer geborene Kinder des Versicherungsnehmers sind ab Vollendung der Geburt für die Dauer eines Jahres mit 60.000 EUR für den Invaliditätsfall beitragsfrei mitversichert.

Wird das Kind während des 1. Jahres mit in den Vertrag eingeschlossen, so gilt der beitragsfreie Schutz bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zusätzlich.

#### **10.3. Beitragsbefreiung**

Die bedingungsgemäße beitragsfreie Weiterführung der Kinderunfallversicherung gilt auch bei Vollinvalidität des Versicherungsnehmers.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### E Schaden-Unfall-Versicherung (Unfall-Police-Individual)

#### 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Versicherungsschutz besteht für Unfälle des Versicherten sowie für daraus folgende Vermögens-Schäden des Versicherten.
- 1.2. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

#### 2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig erleidet, mit der Folge

- 2.1. einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität);
  - Innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall muss:
  - die Invalidität eingetreten sein,
  - die Invalidität ärztlich festgestellt sein,
  - der Anspruch geltend gemacht sein.

Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht nur Anspruch auf die vereinbarte Todesfallsumme.

- 2.2. des Todes innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall;
- 2.3. eines Krankenhausaufenthaltes von mehr als 21 zusammenhängenden Kalendertagen.

Bei Kindern unter 10 Jahren gelten Vergiftungen infolge von versehentlicher Einnahme von schädlichen Stoffen auch als Unfall, soweit es sich nicht um die Einnahme von Nahrungsmitteln handelt.

#### 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet einen finanziellen Ausgleich für die versicherten Schäden und Kosten (Schadenversicherung).

Der Versicherer haftet dem Versicherten so, als hätte der Versicherer die Schäden schuldhaft verursacht. Der Haftungsumfang bestimmt sich entsprechend den gesetzlichen Haftpflicht-Bestimmungen.

Über die gesetzlichen Haftpflicht-Bestimmungen hinaus, leistet der Versicherer (Summenversicherung) bei Unfällen des Versicherten mit

- der Folge einer mindestens 90 %igen Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit die volle Versicherungssumme,
- \_Todesfolge die Hälfte der Versicherungssumme,
- der Folge eines Krankenhausaufenthaltes von mehr als 21 zusammenhängenden Kalendertagen: Ab dem Tag der Einlieferung ins Krankenhaus wird je angefangene Kalenderwoche eine Auf-

wandsentschädigung von 150 EUR fällig. Diese Aufwandsentschädigung wird längstens für 8 Kalenderwochen erbracht. Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze für die Leistung des Versicherers bei jedem Versicherungsfall.

Für zu leistende Todesfallentschädigungen sind in nachstehender Reihenfolge bezugsberechtigt, sofern seitens des Versicherten dem Versicherer keine anderen Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich benannt wurden:

- der Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war,
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- die Eltern,
- die Erben.

#### 4 Ausschlüsse

##### 4.1. Kein Versicherungsschutz besteht

a. bei Unfällen des Versicherten:

- durch erwartete oder vorhersehbare Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfall-Ereignis verursacht waren. Bei Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch Alkoholgenuss gilt der Ausschluss nur beim Lenken von Kraftfahrzeugen und dann nur, wenn der Blutalkoholgehalt 0,5 ‰ oder mehr beträgt,
- die ihm dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht,
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignisse verursacht sind;
- durch innere Unruhen, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,
- die ihm dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörenden Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

b. bei folgenden Gesundheitsschädigungen des Versicherten:

- Gesundheitsschädigungen durch Strahlen,

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
- durch Infektionen, Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhaut-Verletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; bei Tollwut, Wundstarrkrampf oder Hirnhautentzündung entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- durch Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund; dieser Ausschluss gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren, die versehentlich schädliche Stoffe eingenommen haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel,
- Bauch- und Unterleibsbrüche; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind;
- Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist,
- krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

### c. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald diese Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald dem Versicherer vom Versicherungsnehmer Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

## 5 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

### 5.1. Änderung der Berufstätigkeit

Unterbleibt die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung versehentlich, tritt eine Änderung der vereinbarten Versicherungssumme nicht ein, sofern der Versicherer für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewährt. Die Beitragsberichtigung bzw. Verrechnung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an. Ergibt sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten ein niedrigerer Beitrag, so ist vom Zeitpunkt der Änderung an, nur der geringere Beitrag zu zahlen, sofern die Änderungsanzeige dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten zugeht. Andersfalls ermäßigt sich der Beitrag erst ab dem

Zugang der Änderungsanzeige.

### 5.2. Sondergefahren

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, so besteht hierfür Versicherungsschutz, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur – also kein Dauerzustand ist.

## 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

- 6.1. Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- 6.2. Die versicherte Person hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
- 6.3. Die versicherte Person hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.
- 6.4. Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.5. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

## 7 Fälligkeit der Leistung

- 7.1. Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang dieser einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
  - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
  - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer. Sonstige Kosten übernimmt der Versicherer nicht.

- 7.2. Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder hat dieser sich mit dem Versicherungsnehmer über Grund und Höhe geeinigt, leistet der Versicherer innerhalb von zwei Wochen.
- 7.3. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer – auf Wunsch des Versicherungsnehmers – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur

## **Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)**

---

bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

7.4. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von beiden Vertragsparteien zusammen mit der Erklärung des Versicherers über dessen Leistungspflicht nach Absatz 1,
- vom Versicherungsnehmer vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als der Versicherer bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### F Notfall-Programm

#### 1 Der Versicherungsfall

1.1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei UNFÄLLEN und bei NOTFÄLLEN, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Die Leistungsarten, die versichert sind, ergeben sich aus Ziff. 3.

1.2. Der Versicherungsschutz umfasst Versicherungsfälle in der ganzen Welt.

1.3. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule:

a. ein Gelenk verrenkt wird oder

b. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

1.4. Eine Invalidität liegt vor, wenn ein Unfall voraussichtlich zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit der versicherten Person führt. Voraussetzung für einen Versicherungsanspruch aus einer Invalidität ist, dass diese ärztlich festgestellt ist. Für die Höhe des Invaliditätsgrades ist maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen.

1.5. Ein Notfall liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihren Besitz bedrohenden Situation fremde Hilfe benötigt.

#### 2 Ausschlüsse beim Versicherungsschutz für Unfälle

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die Notfall- und Unfallhilfe der Notfall- und Servicezentrale gem. Ziff. 3.1 a..

Kein Versicherungsschutz besteht:

2.1. bei Unfällen der versicherten Person:

- durch erwartete oder vorhersehbare Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle,
- epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren. Bei Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch Alkoholgenuß gilt der Ausschluss nur beim Lenken von Kraftfahrzeugen und dann nur, wenn der Blutalkoholgehalt 0,5 ‰ oder mehr beträgt
- die ihr dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht,
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignisse verursacht sind,

- durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer) soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit,
- die ihr dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörenden Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

2.2. bei folgenden Gesundheitsschädigungen der versicherten Person:

- Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die die versicherte Person an ihren Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- durch Infektionen:

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhaut-Verletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; bei Tollwut, Wundstarrkrampf oder Hirnhautentzündungen entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

- durch Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- Bauch- und Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

2.3. Einschränkung der Leistung

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan,

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

### 3 Die Leistungsarten

Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus dem Vertrag.

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### 3.1. Notfall- und Unfallhilfe

##### a. Notfall

- Für Notfälle der versicherten Person steht eine Service- und Notfallzentrale unter der in den Versicherungsunterlagen genannten Telefonnummer kostenfrei zu jeder Zeit zur Verfügung.

##### Hinweis:

Bei aktuellen Gesundheitsproblemen muss sich die versicherte Person unbedingt an die örtliche Rettungsstelle wenden. Die Service- und Notfallzentrale sorgt im Versicherungsfall für:

- einen generellen medizinischen Informationsdienst,
- die Herstellung eines notwendigen Arztkontaktes,
- die Benachrichtigung von Vertrauenspersonen,
- Beratung durch Fachärzte,
- telefonische Unterstützung bei sprachlichen Schwierigkeiten mit Behörden etc. bei Notfällen im Ausland,
- Benennung und/oder Vermittlung (ohne Kostenübernahmegarantie) von Abschleppdiensten bei Verkehrsunfällen,
- Hilfe bei Notfällen, die Haus oder Wohnung betreffen,
- Organisation der Versorgung von Haustieren.

##### b. Unfall

- Bei Unfällen im Sinne von Ziff. 1.3. erbringt die Service- und Notfallzentrale ebenfalls die Leistungen wie bei einem Notfall. Zusätzlich organisiert sie:
- Den Transport ins nächste Krankenhaus,
- Den medizinisch notwendigen Rettungsflug zu einem geeigneten Krankenhaus,
- Den medizinisch notwendigen Rücktransport nach Hause,
- Eine erforderliche vorzeitige Heimreise (Mehrkosten),
- Die Überführung zum Wohnort bei Tod,

Für diese Maßnahmen, sowie für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze übernimmt der Versicherer die Kosten.

#### 3.2. Sofortleistung bei schweren Unfällen

Bei Schwerverletzungen mit einer voraussichtlichen Invalidität von mindestens 50 % oder einem Oberschenkelhalsbruch wird eine Sofortleistung in Höhe von 10.000 EUR erbracht. Die ärztliche Feststellung bzw. Änderung bezüglich des Invaliditätsgrades muss bis spätestens 3 Jahre nach dem Unfallereignis erfolgt und angezeigt sein.

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall und hat der Versicherer die Sofortleistung erbracht, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Bestattungskosten oder eine entsprechende Barleistung.

#### 3.3. Pflegeleistungen (soweit vereinbart)

Wird die versicherte Person durch einen Unfall (Mitwirkungsanteil 50 %) nach Pflegestufe I (erhebliche Pflegebedürftigkeit), II (schwere Pflegebedürftigkeit) oder III (schwerste Pflegebedürftigkeit) pflegebedürftig, erbringt der Versicherer Pflegeleistungen bis zu der im Vertrag vereinbarten Höhe.

- Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens 2 Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
- Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
- Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

##### Hinweis:

Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung werden in Abzug gebracht.

#### 3.4. Kosmetische Operationen

Wird durch einen Unfall das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person dauerhaft beeinträchtigt, übernimmt der Versicherer die Kosten, die sich im Zusammenhang mit einer kosmetischen Operation ergeben, bis zur dafür im Vertrag vereinbarten Höhe. Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten werden insoweit übernommen, als es sich um den unfallbedingten Verlust oder die Beschädigung von Schneide- oder Eckzähnen handelt.

#### 3.5. Leistungen bei Tod durch Unfall

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod, so entsteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- professionelle Bestattungsorganisation,
- Ersatz von Bestattungskosten bis max. 5.000 EUR.
- Geldleistung, bis zur im Vertrag vereinbarten Höhe, soweit diese durch den Ersatz von Bestattungskosten nicht ausgeschöpft ist,

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- Organisation der Versorgung von Haustieren,
- Unterbringung und Suche von neuem, geeignetem Haushalt für die Haustiere, nötigenfalls in einer Tierpension.

### 3.6. Ruhestättenpflege/Ruhestättenschutz

Bei Tod durch Unfall, der zu Leistungen gem. Abs. VI. führt, gewährt der Versicherer in einem Zeitraum von 5 Jahren, vom Todestag an gerechnet, Versicherungsschutz für die Ruhestätte der versicherten Person bis maximal 1.000 EUR.

Für den Ruhestättenschutz steht diese insgesamt für alle im Versicherungszeitraum eintretenden Versicherungsfälle zur Verfügung.

a. Ruhestättenpflege Anspruch besteht auf folgende Leistungen:

- Organisation einer laufenden Grabpflege,
- Ersatz oder Übernahme der Kosten für die Grabpflege,
- Geldleistung bis zur im Vertrag vereinbarten Höhe, soweit diese durch den
- Ersatz von Grabpflegekosten nicht ausgeschöpft ist.

b. Ruhestättenschutz

1) Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Diebstahl und Schäden an den fest mit dem Boden verbundenen dauerhaften Bestandteilen von Grabstellen (z. B. Grabsteinen, Urnenplatten und Grabsteineinfassungen) aus Stein und Metall und deren Zubehör (z. B. Grablampe, Grabvase und Weihwassergefäß), die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten. Der Versicherungsschutz umfasst ferner die Beschädigung von Anpflanzungen durch Vandalismus. Zu den Anpflanzungen gehören auf der Grabstelle fest eingepflanzte lebende Grünpflanzen (nicht Schnittblumen und Gestecke). Vandalismus liegt vor bei einer vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Dritte.

2) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, die hervorgerufen werden durch:

- Diebstahl von nicht fest mit dem Boden verbundenem Grabzubehör sowie von Anpflanzungen,
- allmähliche Einwirkung von Niederschlägen und sonstigen Witterungseinflüssen,
- Schwamm- sowie Schimmelbildung und sonstige natürliche Verunreinigungen wie z. B. Vogelkot,
- Erdsenkung,
- Unsachgemäße Behandlung der versicherten Sachen oder unsachgemäße Ausführung von Arbeiten an der Grabstelle oder an den versicherten Sachen,
- Beschädigung der Anpflanzung durch Tiere (wie z.

B. Verbiss).

3) Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Selbstbeteiligung

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sachen. Ist die Wiederherstellung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so können nur die erforderlichen Kosten für die Wiederbeschaffung von versicherten Sachen gleicher Art, Güte und Menge, höchstens jedoch deren ursprüngliche Anschaffungskosten (Versicherungswert) verlangt werden.

Die Kosten der Wiederbeschaffung und Anschaffung umfassen auch die Kosten für die Beseitigung der versicherten Sachen sowie die Kosten für die Wiederaufstellung. Die Entscheidung, ob der Schaden repariert oder die Kosten für die Wiederbeschaffung ersetzt werden, trifft der Versicherer. Er kann sich hierbei der Hilfe eines Sachverständigen bedienen. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Versicherer. Die Entschädigungsleistung für Anpflanzungen ist je Versicherungsfall auf 125 EUR begrenzt. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 25 EUR.

## 4 Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Hilfs- und Pflegeleistungen?

### 4.1. Was ist versichert?

a. Führt ein Unfall der versicherten Person zu einer Hilfsbedürftigkeit, erbringen wir als Versicherer im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs Hilfs- und Pflegeleistungen. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.

b. Die Hilfs- und Pflegeleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

c. Voraussetzungen für die Leistung:

1) Die versicherte Person ist durch den Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

2) Sie bedarf daher für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe (Hilfsbedürftigkeit).

Abweichend hiervon gelten die Regelungen zu den Fahrdiensten (Ziff. 4.2 b. 7)) sowie zu den Reha-Leistungen (Ziff. 4.2 d.)

d. Umfang der Leistung:

Wir ermitteln den durch den Unfall entstandenen, individuellen Bedarf an Hilfs- und Pflegeleistungen aus Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit. Diesen Bedarf decken wir mit den in Ziff. 4.2 aufgeführten Leistungen.

e. Auswirkungen von Krankheiten oder Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch das Unfallereignis verursachten Hilfsbedürftigkeit mitgewirkt, schränken wir abweichend von § 1 Ziffer IV unsere Hilfs- und Pflegeleistungen

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

gen nicht ein. Abweichend hiervon gelten die Regelungen zu den Fahrdiensten (Ziff. 4.2 b.) sowie zu den Reha-Leistungen (Ziff. 4.2 d.)

### 4.2. Welche Leistungen sind versichert?

#### a. Leistungsinhalte (Organisation, Kostenübernahme)

##### 1) Medizinische Beratung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bieten wir nach einem Unfall umfangreiche Informationen durch einen medizinisch geschulten Ansprechpartner. Dieser berät über:

- Diagnostik und Therapiestandards inklusive Benennung von Therapeuten und Therapiezentren
- Alternative Behandlungsmethoden sowie nichtmedikamentöse Therapieverfahren
- Versorgungsträger und deren Leistungen
- Möglichkeiten der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und Nachsorge
- Fachärzte und medizinische Einrichtungen
- Physiotherapeutische Einrichtungen
- \_ Medikationstherapie (Compliance-Management)

#### b. Hilfsleistungen

##### 1) Menüservice (Organisation, Kostenübernahme):

- Täglich warme Mahlzeiten zur Auswahl
- Diät- und Schonkost möglich

Diese Leistung umfasst die Anlieferung von sieben Hauptmahlzeiten (pro Woche) an die versicherte Person und den mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebens-/ Ehepartner oder Verwandte 1. Grades (Eltern/Kinder), wenn diese von der versicherten Person versorgt werden, nach vorheriger freier Auswahl aus dem angebotenen Menüsortiment. Die Menüs werden täglich warm angeliefert.

##### 2) Besorgungen und Einkäufe (Organisation, Kostenübernahme)

- Einkaufszettel für Gegenstände des täglichen Bedarfs zusammenstellen
- Einkaufen (ohne Kostenübernahme für eingekaufte Ware)
- Unterbringung und Versorgung der Lebensmittel
- Anleitung zur Beachtung der Haltbarkeit
- Besorgungen wie Behördengänge oder Bankgänge
- Wäsche zum Reinigen bringen und abholen

Bis zu zweimal in der Woche (jeweils maximal 2 Stunden) werden bei Bedarf für die versicherte Person Einkäufe oder notwendige Besorgungen ausgeführt.

##### 3) Begleitung bei Arzt- und Behördengängen (Organisation, Kostenübernahme)

- Begleitung bei Arzt- und Behördengängen, wenn persönliches Erscheinen nötig ist

Bis zu zweimal wöchentlich wird bei Bedarf die versicherte Person bei Behördengängen und Arztbesuchen begleitet, wenn persönliches Erscheinen bei Behörden oder Ärzten unumgänglich ist.

- 4) Wohnungsreinigung (Organisation, Kostenübernahme) Reinigung des allgemeinen Lebensbereiches (Wohnraum, Bad, Toilette, Küche) ohne Grundreinigung und ohne Trennen und Entsorgen des Abfalls

Einmal in der Woche und maximal 4 Stunden pro Woche wird bei Bedarf der allgemeine Lebensbereich der Wohnung (z. B. Wohnraum, Bad, Toilette, Küche, Schlafraum) der versicherten Person im üblichen Umfang gereinigt.

- 5) Wäschesevice (Organisation, Kostenübernahme)

- Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche
- Ausbessern, sortieren und Einräumen der Wäsche
- Schuhpflege

Einmal wöchentlich maximal 5 Stunden werden bei Bedarf Kleidung und Wäsche der versicherten Person gewaschen und gepflegt. Hierzu zählen Waschen und Trocknen, Bügeln, Ausbessern, Sortieren und Einräumen sowie die Schuhpflege.

- 6) Hausnotruf (Organisation, Kostenübernahme)

- Der Versicherte erhält eine Hausnotrufanlage,
- Über Knopfdruck wird die Notrufzentrale erreicht (24-Stunden-Service),
- Kontaktaufnahme über Räummikrofon,
- Einleiten notwendiger Hilfsmaßnahmen (Pflepersonal anfordern, Krankentransport veranlassen, Feuerwehr oder Polizei verständigen, Hausarzt benachrichtigen, Benachrichtigung der Angehörigen).

Der versicherten Person wird bei Bedarf eine Hausnotrufanlage mit einem Funkfinger oder einem Funkarmband zur Verfügung gestellt und in der Wohnung der versicherten Person installiert, sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen (entsprechender Strom- und Telefonanschluss) hierfür in der Wohnung vorhanden sind. Über die Hausnotrufanlage ist für die versicherte Person rund um die Uhr eine Notrufzentrale erreichbar, die im Notfall entsprechende Hilfe veranlasst.

- 7) Fahrdienste (Organisation, Kostenübernahme)

Voraussetzungen für die Leistungen

Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person wird allein aufgrund des Unfalls, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen, voraussichtlich zu mindestens 40%

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

dauerhaft beeinträchtigt bleiben (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden kann.

Zusätzlich muss sich der Versicherungsnehmer mindestens 14 Tage vollständig im Krankenhaus befunden haben.

Leistungsinhalte

Der Dienstleister organisiert für den Versicherungsnehmer folgende Leistungen (längstens jedoch für 3 Monate oder maximal 2.500 EUR):

- Nach Krankenhausentlassung/ ambulanter Behandlung/ Beratung/ Schulung,
  - Zum Kur-, Reha- oder Sanatoriumaufenthalt,
  - Zur Krankengymnastik/ Reha und ambulanten Weiterbehandlung,
  - Zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, zur Arbeitsstelle
  - Zu geplanten gesellschaftlichen oder familiären Veranstaltungen,
  - Zur Fußpflege und zum Friseur,
  - Fahrdienst für Kinder (z. B. zum Kindergarten, Schule, Arzt, etc.)
  - Besuche von Ehe-/Lebenspartnern und/oder Kindern der versicherten Person, welche sich in einer stationären Heilbehandlung bzw. Reha-Maßnahme befindet. Voraussetzung dafür ist, dass die stationäre Heilbehandlung bzw. Reha-Maßnahme mindestens 50 km entfernt vom Erstwohnsitz der versicherten Person durchgeführt wird. Die Organisation der Besuche kann je Wochenende erfolgen.
  - Fahrdienst für Mitarbeiter des versicherten Selbstständigen für geschäftliche Besprechungen zum Aufenthaltsort des Selbstständigen
  - an seinem Wohnsitz zur stationären Erstbehandlung oder
  - zu Rehamaßnahmen.
- 8) Gartenpflege (Organisation, Kostenübernahme)

Der Dienstleister organisiert für den Versicherten einen geeigneten Dienstleister, der

- den Garten der versicherten Person pflegt,
- indem der Rasen gemäht wird,
- Hecken und Blumen geschnitten werden.
- Inklusive Kosten der notwendigen Geräte.
- Die Entsorgung der Gartenabfälle sind nicht Bestandteil der Leistung.

Diese Leistungen werden maximal 3 Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt.

- 9) Vermittlung von Tierbetreuung (ohne Kostenübernahme)

Ist die versicherte Person nicht in der Lage sich

um die Haustiere zu kümmern, vermittelt der Dienstleister eine Betreuung für diese Tiere.

- 10) Haus-, Wohnungs-, Kfz-Umrüstung (Organisation, Kostenübernahme)

Bei Schwerverletzungen mit einer voraussichtlichen Invalidität von mindestens 50% trägt der Versicherer die Kosten für eine auf Grund der Verletzungen notwendige Umrüstung von Einfamilienhaus oder Wohnung und Kfz der versicherten Person bis max. 50.000 EUR.

### c. Pflegeleistungen

- 1) Leistungen der Grundpflege (Organisation, Kostenübernahme)

Der Dienstleister organisiert eine Fachkraft, die

- Die Grundpflege der versicherten Person (max. 21 Std./Woche) übernimmt,
- In Höhe der zu erwartenden Pflegestufe,
- Körperpflege einschließlich Teil- oder Ganzwaschungen; An- und Auskleiden; Hilfe beim Verrichten der Notdurft; Lagerung im Bett; Hilfe bei der Durchführung von Bewegungsübungen; Zubereitung von Mahlzeiten und die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme.
- Auch für einen pflegebedürftigen Partner/ Verwandten ersten Grades, wenn diese Person zum Zeitpunkt des Unfalls mit der versicherten Person in
- Häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
- Eine Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung hat

Bei Bedarf wird eine Fachkraft täglich zur Grundpflege, maximal 21 Stunden pro Woche, zur Verfügung gestellt.

- 2) Information und Vermittlung von Pflegehilfsmitteln (ohne Kostenübernahme)

- Es erfolgt eine Vermittlung und Beratung von Pflegehilfsmitteln (max. 3 Stunden)
- Die Kosten für Pflegehilfsmittel sind nicht eingeschlossen.
- Die erforderlichen Pflegehilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Gehhilfen usw.) werden der versicherten Person vermittelt.

- 3) Einmalige Pflegeschulung für Angehörige (Organisation und Kostenübernahme)

- Erfolgt die Pflege durch einen pflegenden Angehörigen, wird die erforderliche Schulung für die täglichen Pflegetätigkeiten durchgeführt.
- Es handelt sich bei dieser Leistung um eine einmalige Schulungsmaßnahme. Dabei erfolgt eine Einweisung in die täglichen Dinge, wie z. B. waschen, an- und auskleiden.
- Die Schulung wird vom Dienstleister vor Ort durchgeführt werden.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

4) Tag- und Nachtwache nach Krankenhausentlassung/ ambulanter Operation (Organisation und Kostenübernahme)

- Beaufsichtigung des Versicherten bis zu 48 Stunden.

Für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden nach Entlassung aus einer stationären Behandlung wird eine Tag- und Nachtwache organisiert, wenn aus medizinischen Gründen eine Beaufsichtigung der versicherten Person erforderlich ist.

### d. Reha-Leistungen

1) Voraussetzungen für die Leistungen

Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person wird allein aufgrund des Unfalls, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen, voraussichtlich zu mindestens 40% dauerhaft beeinträchtigt bleiben (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden kann.

2) Persönlicher Reha-Manager (Organisation und Kostenübernahme)

Der Dienstleister vermittelt, beauftragt und übernimmt die Kosten für einen Reha-Manager, der die versicherte Person im Rehabilitationsprozess unterstützt. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall beginnen, werden vom Dienstleister ausschließlich in Deutschland erbracht.

Folgende Leistungen werden durch den Reha-Manager erbracht:

- Situationsanalyse: In einem persönlichen Gespräch mit der versicherten Person – auf Wunsch mit dem behandelnden Arzt oder Hausarzt – wird die medizinische (Anamnese, Verifizierung der Diagnose) und multidimensionale Situation (körperliches, soziales und psychisches Befinden, Lebensqualität, Wohnverhältnisse) beurteilt und eine Fähigkeitsanalyse (Ermittlung von Funktionsdefiziten, Leistungsprofil) erstellt.
- Information über Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten.
- Erstellung/ Wegbegleitung des therapeutischen Rehabilitationskonzeptes. Der Reha-Manager erstellt ein individuell therapeutisches Rehabilitationskonzept und betreut die versicherte Person in der Durchführung des Konzeptes per Telefon oder auch Besuch.
- Benennung von Kostenträgern

Der Reha-Manager informiert über mögliche Leistungen der Sozialversicherungen (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung) und übernimmt die Kommunikation mit diesen Einrichtungen.

3) Ambulante und stationäre Rehamassnahmen (Organisation und Kostenübernahme)

Der Dienstleister vermittelt, beauftragt und übernimmt im Bedarfsfall die Kosten für die medizinisch notwendigen ambulanten und stationären Rehabilitationsmaßnahmen in Form einer physio-/ergo-/therapeutisch-/ medizinischen Behandlung in einer von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung anerkannten Einrichtung:

- Beratung zu medizinischen Maßnahmen, Einrichtungen, Hilfsmitteln,
- Benennung von Ärzten, Psychotherapeuten und anderen Heilberufen, Krankenhäuser/ Spezialkliniken und ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Rehabilitationseinrichtungen.

4) Fitness-Maßnahmen (Organisation und Kostenübernahme)

Bei Bedarf organisiert der Dienstleister für den Versicherungsnehmer zur Verbesserung seiner Fitness im Rahmen der Rehabilitation nach einem Unfall:

- Fitness- oder Physiotherapiemaßnahmen.
- Eine Mitgliedschaft in einem nach TÜV Deutschland zertifizierten Fitness-Club für maximal 12 Monate inklusive Anmeldegebühr.
- Persönlicher Reha- oder Personal-Trainers.

5) Dauer der Leistungen für die Reha- und Fitness-Maßnahmen

Diese Leistungen sind jeweils auf 2.500 EUR, insgesamt für alle Leistungen auf einen maximalen Entschädigungsbetrag von 10.000 EUR begrenzt.

### 4.3. Dauer der Leistung

a. Wir erbringen die Leistungen nach Ziff. 4.2 ergänzend zu den Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, solange die versicherte Person die Voraussetzungen nach Ziff. 4.1 c. erfüllt. Tage der vollstationären Behandlung innerhalb dieses Zeitraums verlängern ihn entsprechend.

b. Unsere Leistungen nach den Ziff. 4.2 a. bis Ziff. 4.2 c. enden spätestens 6 Monate nach dem Unfall der versicherten Person mit Ausnahme der Ziff. 4.2 b. 7).

### 4.4. Wann sind die Hilfs- und Pflegeleistungen fällig?

a. Haben Sie oder die versicherte Person uns schlüssig den Unfallhergang und die unfallbedingte Gesundheitsschädigung sowie die Hilfs- und Pflegebedürftigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes dargelegt, wird der individuelle Bedarf an Hilfs- und Pflegeleistungen nach Ziff. 4.2 a. bis Ziff. 4.2 c. unverzüglich festgestellt und erklärt, ob und welche Hilfe- und Pflegeleistungen über einen von uns beauftragten Dienstleister erbracht werden.

b. Die Feststellung und die Erklärung sind vorläufig. Ergibt sich nachträglich, dass die Voraussetzungen für die Leistungen dem Grunde oder dem Umfang nach nicht (mehr) bestehen, so enden die Leistungen bzw. werden sie dem individuellen Bedarf angepasst.

c. Die Leistungen müssen mindestens 24 Stunden vor der Leistungserbringung abgerufen werden.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### 5 Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ergänzend zu Ziff. 8 gelten folgende Obliegenheiten:

5.1. Zu Beginn der Leistungserbringung sind wir über den aktuellen Gesundheitszustand der versicherten Person umfassend zu informieren. Auch während der Leistungserbringung sind uns Veränderungen des Gesundheitszustandes mitzuteilen.

Dies gilt auch für die Personen, die gemäß Ziff. 4.4 unsere Leistungen erhalten.

5.2. Nach einem Unfall der versicherten Person, der zu einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung führen kann, sind beim zuständigen Versicherungsträger Leistungen unverzüglich zu beantragen.

5.3. Die Anerkennung einer Pflegestufe sowie der Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 9 entsprechend.

### 6 Rechtsverhältnis versicherte Person – Dienstleister

Wir beauftragen qualifizierte Dienstleister, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen. Dadurch werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen oder der versicherten Person und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet.

Kosten für von Ihnen oder der versicherten Person in Auftrag gegebene Dienstleistungen werden von uns nicht getragen.

### 7 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung bei Unfällen entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

### 8 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

8.1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und den Versicherer unterrichten.

8.2. Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und dem Versicherer unverzüglich zurücksenden; vom Versicherer darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

8.3. Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.

8.4. Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.5. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dem Versicherer dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Unfall schon angezeigt war.

8.6. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

### 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit nach Ziff. 8 vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass dieser die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausübt.

### 10 Fälligkeit der Leistungen

10.1. Notfall- und Unfallhilfe werden sofort erbracht.

10.2. Sobald dem Versicherer die Unterlagen – in Textform – zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des eingetretenen Schadens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer.

10.3. Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

10.4. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

### 11 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

11.1. Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

11.2. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

11.3. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### G Haftpflicht

#### 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

#### 2 Versichertes Risiko

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht:

- aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

- Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### 3 Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenam-

tes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art –, soweit nicht Versicherungsschutz nach Abschnitt G. Ziff. 6.17 BB-KP 2014 besteht – insbesondere

3.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

3.2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

3.3. als Inhaber

a. einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung und Ferienhaus –; bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b. eines in Europa gelegenen selbst genutzten Einfamilienhauses bzw. eines Zweifamilienhauses;

c. eines in Europa gelegenen Wochenendhauses; sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, eines Swimmingpools oder eines Teiches.

d. als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz.

e. von unbebauten Grundstücken in Europa bis zu einer Gesamtfläche von 5.000 qm. (Lage / Flurnummer muss im Versicherungsschein genannt werden).

Zu Abschnitt G. Ziff. 3.3 a. bis e. BB-KP 2014 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden).

Für die vorübergehende Benutzung oder Anmietung von Wohnungen oder Häusern (nicht Eigentum) im außereuropäischen Ausland gilt Ziff. 6.4 dieser Bedingungen.

3.4. aus der Vermietung von

a. im Inland gelegenen einzeln vermieteten Wohnräumen bzw. von bis zu 1 Wohneinheiten (z.B. Eigentumswohnung, Wochenend- / Ferienhaus) oder bis zu einem Bruttojahresmietwert von 15.000 EUR.

Wird die Anzahl oder der Mietbetrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorversicherung.

Nicht mitversichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Vermietung von weiteren Objekten und Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;

b. maximal acht Betten an Feriengäste sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt. Bei mehr

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- als acht zu vermietenden Betten entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag;
- Nicht mitversichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Vermietung von weiteren Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;
- 3.5. Bei den vorherigen Positionen 3.3 bis 3.4 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge.
- Bei Errichten eines Ein- oder Zweifamilienhauses, welches im Anschluss selbst bewohnt wird, gilt die Bauherrenhaftpflichtversicherung unabhängig von der Bausumme als mitversichert
- 3.6. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Ziff. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3.7. Ebenso gilt zu den vorherigen Positionen 3 bis 6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage/Solaranlage sowie Windkraftanlage (auf dem Dach eines Einfamilienhauses, der Garage oder des Nebengebäudes auf dem Versicherungsgrundstück) mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung für Einspeisung als Privatperson).
- Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
- 3.8. In Bezug auf die unter 3 bis 7 genannten Risiken gilt die gesetzliche Haftpflicht des Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft mitversichert;
- 3.9. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrräder ohne Anfahrhilfe bis max. 25 km/h bzw. einer Motorleistung von max. 250 Watt);
- 3.10. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 3.11. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 3.12. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, wilden Tieren (z.B. Schlangen, Spinnen und Frettchen) und Bienen – nicht jedoch von Hunden (ausgenommen Blindenhunde, Behindertenbegleithund und Signalthunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 3.13. Eingeschlossen ist abweichend von Abschnitt G Ziff. 3.12 BB-KP 2014 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- a. als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde,
- b. als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde,
- c. als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- d. als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
- Zu Abschnitt G Ziff. 3.13 a. BB-KP 2014 gilt: Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Hunden bleiben gemäß Abschnitt G Ziff. 9.6 BB-KP 2014 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sonstige Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer der Hunde gelten mitversichert.
- Zu Abschnitt G Ziff. 3.13 b. bis d) BB-KP 2014 gilt: Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;
- 3.14. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z. B. Laborarbeiten einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Lehrgeräten der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität als mitversichert.
- Die Versicherungssumme ist auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt;
- 3.15. aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs.
- Der Ausschluss gem. Ziff. 1.1 dieser Bedingungen (berufliche, betriebliche Tätigkeit) bleibt bestehen.

### 4 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

- 4.1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- a. des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
- b. ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
- c. ihrer volljährigen unverheirateten Kinder, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.
- Sofern mitversicherte Kinder Kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene Minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.
- d. aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden und dort polizeilich gemeldeten unverheirateten, nicht in einer eingetragenen und/oder eheähnlichen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, z. B. Aupair, Austauschschüler (außer Wohngemeinschaften);
- hierunter fallen auch Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des unter Abschnitt F Ziff. 4.1a. und c. BB-KP 2014 aufgeführten Personenkreises) mit geistiger/körperlicher Behinderung;
- darüber hinaus ist die gesetzliche Haftpflicht von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten mitversichert.
- Die Mitversicherung des letztgenannten Personenkreises gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben;
- e. Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, weil z.B. eine Person aus dem versicherten Haushalt ausscheidet, oder ein mitversichertes Kind geheiratet hat, so besteht Nachversicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versiche-

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

rungsschutz bei der Bayerischen beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend;

f. aus der Tätigkeit als vormundschaftlicher bestellter Betreuer / Vormund für einen Verwandten 1. Grades. Ausgeschlossen sind Vermögensschäden im Rahmen dieser Tätigkeit.

g. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Abschnitt G Ziff. 4.1.b. oder c. BB-KP 2014, gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der mitversicherte Partner muss beim Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet oder namentlich benannt sein.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Abschnitt G Ziff. 6.7 BB-KP 2014 sinngemäß.

Zu den vorgenannten Sätzen Abschnitt G Ziff. 4.1.a. bis g. BB-KP 2014 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden. Darüber hinaus gelten, abweichend von Abschnitt G Ziff. 9.4 und 9.5 BB-KP 2014 gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

4.2. Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung Haus oder Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

### 5 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden

5.1. aus Besitz und Führen von Wassersportfahrzeugen (z.B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter) sowie geliehene Segelboote).

Ausgenommen sind eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Schäden an den eigenen und fremden Fahrzeugen bzw. Surfbrettern bleiben ausgeschlossen;

5.2. aus Besitz und Führen von ferngelenkten Land- und Wassermotortrassenfahrzeugen;

5.3. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen (auch soweit diese versicherungspflichtig sind),

a. die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und

b. deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

5.4. aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesurfbrettern;

5.5. aus dem Gebrauch von

a. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

b. motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen, Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;

c. Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h

Zu Abschnitt G Ziff. 5.5.b. und c. BB-KP 2014 gilt:

Die Mitversicherung entfällt sofern für das Fahrzeug eine Zulassungs- und / oder Versicherungspflicht besteht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

## 6 Deckungserweiterungen

### 6.1. Mietsachschäden

Mitversichert sind – abweichend von Abschnitt G Ziff. 9.6 BB-KP 2014 – im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a. wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

b. wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

c. wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

d. die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenerzeugnissen fallenden Rückgriffsansprüche (Anmerkung: Der Text des Feuerregress-Verzichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### 6.2. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften (Inventar)

Eingeschlossen ist abweichend von Abschnitt G Ziff. 9.6 BB-KP 2014 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer). Ausgeschlossen bleiben

- a. Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
- b. Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- c. Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- d. Vermögensfolgeschäden

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

### 6.3. Mietsachschäden an Heizungs- und anderen Anlagen

Eingeschlossen sind – abweichend zu Abschnitt G Ziff. 6.1 BB-KP 2014 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, wenn diese sich in den zu privaten Zwecken gemieteten Räumen befinden und Eigentum des Vermieters sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

### 6.4. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt G Ziff. 9.9 BB-KP 2014 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Hierunter fällt auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern der in Ziff. 2.3 dieser Bedingungen genannten Objekte.

Ausgeschlossen bleibt das in außereuropäischen Ländern gelegene Eigentum.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die Bayerische dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

### 6.5. Abwassersachschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Abschnitt G Ziff. 9.14 BB-KP 2014 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

### 6.6. Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

### 6.7. Vertragsfortsetzung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Auf schriftlichen Antrag besteht für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner die Möglichkeit der Übernahme des kompletten Versicherungsvertrages.

### 6.8. Vermögensschäden

Im Rahmen des Vertrages gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen;
- g. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- k. Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

### 6.9. Privates Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt G Ziff. 9.6 BB-KP 2014 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

Abhandenkommen von privaten Schlüsseln, z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung, eines Hotelzimmers (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) oder Vereinsschlüssel, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und ein Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- a. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).
- b. Ausgeschlossen bleiben bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden).
- c. Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 50.000 EUR je Schadereignis begrenzt.

### 6.10. Berufliches Schlüsselverlustrisiko

Mitversichert ist der Verlust von im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln. Es gelten dann die unter Abschnitt G Ziff. 6.9 BB-KP 2014 genannten Bestimmungen und Summen für das Schlüsselverlustrisiko.

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- a. Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;
- b. Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

### 6.11. Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, auch wenn es sich um Schäden handelt aus

- a. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme;
- b. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

d. die Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

Für Abschnitt G § 6.11.a. bis c. gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 13 AVK-Kompakt 2014.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Die Deckungssumme beträgt 1.000.000 EUR und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

### 6.12. Vorsorgeversicherung

Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

### 6.13. Forderungsausfalldeckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgerichteten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

a. Die Bayerische gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

- Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der titulierte Schadenersatzanspruch mindestens 2.000 EUR beträgt.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
- Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.
- Ausgeschlossen bleiben außerdem Forderungsausfälle, die der Schädiger im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

- b. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurden.
- c. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssumme für Personen- und Sachschäden bis maximal 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- d. Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Bayerischen eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Bayerische kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.
- e. Bei Verstoß gegen die in Position 6.13.d. genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 13 AVK-Kompakt 2014 verlieren.
- f. Die Leistungspflicht der Bayerischen tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- 1) Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
  - 2) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.
- g. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Bayerischen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt bzw. die Umstände durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich die Aussichtslosigkeit der (teilweisen) Befriedigung ergibt.
- h. Die Bayerische ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- i. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmer beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- j. Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Bayerische nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.
- k. Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versichert/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Bayerische abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben und die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en hat/haben bei der Umschreibung des Titels mitzuwirken.
- l. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
- m. **Prozesskosten**
- Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung, des Schadenersatzanspruches entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit die versicherte Person ein ganz oder teilweise klagestatgebendes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die die versicherte Person ganz oder teilweise obliegende Klägerin gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hat, handelt.
  - Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden.
  - Die Kosten, welche infolge eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind, werden insgesamt bis zu einem Betrag von 15.000 EUR entschädigt. (insgesamt für alle Instanzen).
- 6.14. Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen**
- Für Schäden durch den Versicherungsnehmer sowie die in Abschnitt G Ziff. 4.1 a. bis g. mitversicherten Personen gilt vereinbart:  
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

(z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sich nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Satz 2 gilt ebenso für nicht deliktfähige Kinder, für die der Versicherungsnehmer vorübergehend die Aufsicht übernommen hat.

Versicherungsschutz wird für Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen bis zur Höhe der beantragten Versicherungssumme gewährt und steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

### 6.15. Tagesmutter / Tageseltern / Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern oder Babysitter), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu 6 Kinder. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Er langt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung der AHB – auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

### 6.16. Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der Versicherungsnehmer dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 100.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR je Schadenfall.

### 6.17. Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

a. Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit

- 1) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- 2) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- 3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

b. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- 1) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kamern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;
- 2) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

### 6.18. Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

a. Mitversichert sind abweichend von Abschnitt G Ziff. 3 BB-KP 2014 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- 1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- 2) Schädigung von Gewässer einschließlich Grundwasser,
- 3) Schädigung des Bodens.

b. Nicht versichert sind

- 1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
  - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. Ausnahme siehe unter 18.e).

c. Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

d. Versichert sind abweichend von Abschnitt G Ziff. 9.9 BB-KP 2014 und Abschnitt G Ziff. 6.4 BB-KP 2014 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Abschnitt G Ziff. 9.9 BB-KP 2014 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

e. Mitversichert gelten Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, die zur Versorgung des jeweils versicherten Risikos dienen, bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 l. Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

f. Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

### 6.19. Gewässerschäden

a. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

- 1) als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos (Postanschrift) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Litern. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei dem Tank die Prüfung gemäß gesetzli-

cher Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Bei unterirdischen Tanks gilt als Voraussetzung zusätzlich, dass eine akustische und optische Leckanzeige vorhanden ist;

- 2) als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebinde bis 500 l/kg;

- 3) als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.

b. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden). Für die in Abschnitt F Ziff. 6.19 dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Versicherungssumme bis maximal 3.000.000 EUR je Schadenereignis.

c. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AVK-Kompakt 2014.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

d. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### e. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### f. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Abschnitt G Ziff. 3 BB-KP 2014 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage dieser Bedingungen) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

### 6.20. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

Mitversichert ist – abweichend von Abschnitt G Ziff. 5 BB-KP 2014. – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend anderweitig Versicherungsschutz (z. B. aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung) Deckung besteht.

#### a. Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

b. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

c. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer

durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

d. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

### 6.21. Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt

Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 EUR.

### 6.22. Segelboote

Schäden, die durch den Besitz und Gebrauch von eigenen Segelfahrzeugen (Segelboote, Segelschlitzen, Eissegelschlitzen, Strandsegler) verursacht werden, gelten bis zu einer Segelfläche von maximal 15 qm mitversichert.

### 6.23. Obhutsschäden

Mitversichert gilt die Beschädigung oder die Vernichtung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, mitversichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

Für Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienwohnungen (Inventar) gelten die unter Abschnitt G Ziff. 6.2 BB-KP 2014 genannten Bestimmungen und Summen.

Mitversichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (Wegnahme durch Dritte) fremder beweglicher Sachen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR, bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schadenfall bei der Polizei gemeldet wurde. Der Versicherer kann hierzu ein entsprechendes Protokoll anfordern. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Bargeld und Wertsachen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Für die vorgenannten Geräte entfällt die zeitliche Begrenzung von 3 Monaten.

### 6.24. Nebentätigkeiten

In Ergänzung zu den zugrundeliegenden Vertragsbedingungen gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen Nebentätigkeiten

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

mitversichert.

a. Soweit es sich handelt um:

- Alleinunterhalter,
- Annahmestellen für Sammelbesteller,
- Änderungsschneiderei, Stickerei,
- Daten- und Texterfassung,
- Fotografen,
- Friseure,
- Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
- Kunsthandwerker, Töpfer,
- Lehrer (nebenberuflich), z. B. Musiklehrer, Sprachlehrer),
- Markt- und Meinungsforschung,
- Souvenirhandel, Schmuckhandel,
- Tierbetreuung,
- Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversagen sind nicht mitversichert).

b. Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Person aus der dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

c. Für die unter a. und b. beschriebenen Nebentätigkeiten gilt:

Voraussetzungen für die Mitversicherung sind:

- 1) Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- 2) Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o. ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.
- 3) Es wird kein Personal beschäftigt.
- 4) Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 10.000 EUR.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit.

d. Deckungserweiterung:

- 1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.
- 2) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

- aus Vermögensschäden;

- wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen;

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;

- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat; \_\_\_\_\_

- dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraftfahrzeuge an Betriebsfremde;

- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;

- wegen Schäden an Kommissionsware;

- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

- aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

### 6.25. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Bayerische garantiert, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden BB-KP 2014 ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.

### 6.26. Falschbetankung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an privat gemieteten Kraftfahrzeugen aufgrund Betankung mit falschem Kraftstoff bis 2.000 EUR bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR. Die Leistung ist beschränkt auf die Übernahme von Kosten für

a. das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und

b. die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein geliehenes Fahr-

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

zeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

### 7 Leistungen der Versicherung

- 7.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 7.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 7.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenseignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 7.4. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

### 8 Begrenzung der Leistungen

- 8.1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 8.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 8.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

8.4. Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

8.5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

8.6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

8.7. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

8.8. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### 9 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 9.1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 9.2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit:
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 9.3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 9.4. Haftpflichtansprüche
- a. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 9.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- b. zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 9.5. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

a. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

zu Ziff. 9.4 und Ziff. 9.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 9.4 und Ziff. 9.5 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

9.6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

9.7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn:

a. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

b. die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

c. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

9.8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Aus-

schluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

9.9. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

9.10. Umweltschäden

a. Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EUUmwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungs-gesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EUUmwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungs-gesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

b. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht:

- 1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- 2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

c. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von:

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

9.11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

9.12. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

9.13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a. gentechnische Arbeiten,
- b. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c. Erzeugnisse, die:
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

9.14. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch:

- a. Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- b. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- c. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

9.15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

9.16. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

9.17. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat

9.18. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Suizid oder Suizidversuch.

### 10 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

### 11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.1. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

11.2. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

11.3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie

alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### 12 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### H Tierhalter-Haftpflicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### 1 Welche Eigenschaften, Tätigkeiten sind versichert?

Versichert ist – im Rahmen der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung (Ziff. G) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tieren zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken.

##### 2 Welcher Personenkreis gilt mitversichert und welche weiteren Tätigkeiten sind mitversichert ?

a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist, sowie

- Familienangehörige
- sonstige im Haushalt lebende Personen

Hierbei sind auch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert

b. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken.

c. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden infolge der Teilnahme an Hundeschulen, Reitunterricht, Pferde-/Hunderennen (auch Schlittenrennen), Schauvorführungen, Turnieren und den Vorbereitungen (Training) hierzu.

d. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden bei nicht gewerblichen Kutsch-/Schlittenfahrten. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, welche auf der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Kutsche /Schlitten beruhen sowie Schäden an den eigenen Fuhrwerken.

e. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gewollten und ungewollten Deckschäden.

f. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden

g. Bei Mietsachschäden gilt:

- 1) Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt G Ziff. 9 f. BB-KP – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
- 2) Ausgeschlossen sind
  - die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche
  - (Anmerkung: Der Text des Feuerregress Verichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.);

sowie Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

h. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z.B. Mobiliar, Heimtextilien) in vorübergehend gemieteten Ferienunterkünften (z.B. Hotelzimmer, Ferienhaus/-wohnung, Schiffskabine, Schlafwagenabteil sowie fest installierter Wohnwagen und Campingcontainer); sog. Mietsachschäden an beweglichen Sachen bis 10.000 Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro vereinbart.

i. Tiertransportanhänger (sofern vereinbart)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, geliehenen, geleasteten Tiertransportanhängern (max. 2 Tiere).

Die Entschädigungshöhe ist auf 10.000 Euro begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von 500 Euro vereinbart.

##### 3 Besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung ?

Es besteht Versicherung im Rahmen der Vorsorgedeckung gemäß Ziff. 4.1 AVB-,KP 2015.

##### 4 Sind Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge versichert ?

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von eigenen nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der VN, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Ziff. 4 a. und b. BB-PHV-SF genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

##### 5 Besteht eine Innovationsgarantie / ein Bedingungs-Update ?

Werden die dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### 6 Besteht Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz ?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) bis 3 Mio. Euro.

### 7 Forderungsausfalldeckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

a. Die Bayerische gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Tier geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Tierhalter festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Tier-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht auch Versicherungsschutz

- 1) für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfangs versicherte Schadenersatzansprüche, denen abweichend von Abschnitt G Ziff. 9 a. BB-KP ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt;
- 2) und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

#### Ein gleichartiger Versicherungsschutz eines bestehenden Privathaftpflichtversicherungsvertrages geht diesem vor.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

b. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Tierhalter des schadenverursachenden Tieres, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

c. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

d. Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Bayerischen eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Bayerische kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

e. Bei Verstoß gegen die in Position d. genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 13 AVB-KP 2015 verlieren.

f. Die Leistungspflicht der Bayerischen tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

1) Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

2) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

g. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Bayerischen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt bzw. die Umstände durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich die Aussichtslosigkeit der (teilweisen) Befriedigung ergibt.

h. Die Bayerische ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

i. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

j. Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflicht bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Bayerische nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

k. Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre An-

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

sprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Bayerische abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben und die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en hat/haben bei der Umschreibung des Titels mitzuwirken.

l. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

m. Prozesskosten

Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit die versicherte Person ein ganz oder teilweise klagestattgebendes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die die versicherte Person als ganz oder teilweise obsiegende Klägerin gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hat, handelt.

Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden.

Die Kosten welche infolge eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind, werden insgesamt bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- entschädigt. (insgesamt für alle Instanzen).

### 8 Deckungsumfang für Vermögensschäden

a. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Abschnitt G Ziff. 6.8 BB-KP aus Schadeneignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

b. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- 1) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 2) Schäden durch ständige Emission (z.B. Geräusche, Gerüche Erschütterungen);
- 3) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 4) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kredit-, Geld-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
- 5) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 6) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

7) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;

8) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9) dem vorsätzlichen Abweichen von gewerblichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

10) Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.

## II. Sonderbestimmungen für Hundehalter

### 9 Welche sonstigen Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert ?

Für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde gelten die folgenden Punkte zusätzlich vereinbart:

a. Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr gilt folgende Besondere Bedingung für die Haftpflichtversicherung als Hundehalter:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 9 i. BB-PHV-SF – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen.

Beim Bestehen der Privat-Haftpflichtversicherung bei Die Bayerische verlängert sich der Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte entsprechend der dortigen Regelung.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

b. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch bei Verstoß gegen Halterpflicht, wie das Führen ohne Leine und/oder Maulkorb.

c. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass sich diese im eigenen Besitz befinden.

d. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht durch tierische Ausscheidungen.

e. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht anderer Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern) im Rahmen von Unterrichtseinheiten (z.B. Hundeschule).

f. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

## III. Sonderbestimmungen für Pferdehalter

### 10 Welche sonstigen Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert ?

Für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Pferde gelten

## **Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)**

---

die folgenden Punkte zusätzlich vereinbart:

- a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht beim Reiten oder Führen ohne Zaumzeug und/oder Sattel.
- b. Bei Reit- und Zugtieren sind Haftpflichtansprüche fremder Reiter (auch ohne namentliche Nennung), die das zur Versicherung angemeldete Tier ausleihen und nicht Eigentümer sind, eingeschlossen.
- c. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Fohlen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass sich diese im eigenen Besitz befinden.
- d. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von berechtigten Reitern, sowie Inhabern von Reitbeteiligungen in Ihrer Eigenschaft als Reiter bzw. Reitbeteiligte (auch ohne namentliche Nennung)

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### I Rechtsschutz-Versicherung

#### 1 Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Im Rechtsschutz besteht für die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten nach Abschnitt I Ziff. 2.3 b. und c., Ziff. 2.3 g. sowie Ziff. 2.3 n. und o. BB-KP 2014 Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt.

Es handelt sich um folgende Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz inkl. Beratung bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer.
- Verwaltungs-Rechtsschutz (Ausnahme: in Verkehrssachen)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsvertrages
- Beratungs-Rechtsschutz im privaten Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiungsverfahren
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechts-Verstößen im Internet

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann zu den folgenden Inhalten (Vertragsarten) abgeschlossen werden.

#### 2 Rechtsschutz für private Haushalte

(Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz)

2.1. Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und die mitversicherten Personen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, solange es sich um keine selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – handelt.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensver-

waltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

2.2. Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Ziff. 6 AVB-KP 2014 privat zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers.

2.3. Der Versicherungsschutz umfasst:

##### a. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

##### b. Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche. Unabhängig von I Ziff. 5.1 d. besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer. Abweichend von I Ziff. 5.1 d. gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 € pro Kalenderjahr begrenzt.

##### c. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbst genutzten Wohneinheiten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben, sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie zur entgeltlichen Stromspeisung in das öffentliche Netz, die fester Bestandteil der selbst genutzten versicherten Wohneinheit inklusive des dazugehörigen Grundstückes ist, z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder Mühlrad.

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden für den Versicherungsnehmer als Vermieter der im Versicherungsschein genannten Einliegerwohnung.

Eine Einliegerwohnung ist eine zweite Wohnung von untergeordneter Bedeutung, die sich im selbst bewohnten Eigenheim (= Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen umfasst) des Versicherungsnehmers befindet und von diesem als Eigentümer vermietet wird.

##### d. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten Schadenersatz- Arbeits- oder Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz enthalten ist.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### e. Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

### f. Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

### g. Verwaltungs-Rechtsschutz

- 1) in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten,
- 2) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten.

### h. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

### i. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- 1) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- 2) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
- 3) Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

### j. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

### k. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen ge-

bührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.

- 1) Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung (nicht Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie Aufhebung der Lebenspartnerschaft). Die Kostenerstattung ist insoweit auf 1.000 € begrenzt.
- 2) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren gemäß § 9;

### l. Opfer-Rechtsschutz

- 1) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person als Opfer einer der in § 395 Absatz 1
- 2) Ziffer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 3) Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben),
- 4) Ziffer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
- 5) Ziffer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

genannten Straftaten.

Rechtsschutz besteht insofern für

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Nebenkläger und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand des Verletzten;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

m. JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt.

n. Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt.

Die Kostenübernahme ist insoweit auf 250 € je Rechtschutzfall begrenzt.

o. Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet für einen ersten Rat und den Entwurf eines ersten Antwortschreibens im Namen

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

des Versicherungsnehmers durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt als Reaktion auf eine Abmahnung, die der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall und bis zu 120 € pro Kalenderjahr begrenzt.

p. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

2.4. Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich ausgedehnt werden bestehend aus

a. JurOnline – Online-Rechtsberatung

für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt.

Die Beratung erfolgt über das Beratungsportal unseres Kooperationspartners ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG im Internet.

b. JurCheck – präventive Vertragsprüfung

für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die der Versicherungsnehmer im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigt und auf die deutsches Recht anwendbar ist, im Hinblick auf für ihn als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln.

Die Beratung erfolgt über das Beratungsportal unseres Kooperationspartners ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

c. JurLoad

für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und –verträgen aus dem privaten Lebensbereich über das Beratungsportal unseres Kooperationspartners ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG im Internet. Die Ausschlüsse gemäß I Ziff. 4 finden keine Anwendung – mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer (I Ziff. 3.2 h. sowie der Ausschlüsse zu JurCheck (I Ziff. 3.5)

2.5. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leis-

tung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

2.6. Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen Privat- und berufs-Rechtsschutz umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

### 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. in ursächlichem Zusammenhang mit

a. Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b. Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Person stehen;

c. Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

1) dem Erwerb oder der Veräußerung eines

• zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder

• vom Versicherungsnehmer oder von den mitversicherten Personen nicht selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;

2) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;

3) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- 4) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- 3.2.
- a. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b. aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c. aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d. in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e. aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- f. in ursächlichem Zusammenhang mit
- 1) Spiel- und Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und Gewinnzusagen;
  - 2) der Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen.
- Der Ausschluss gilt nicht für Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind;
- g. aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungsschutz gemäß I Ziff. 2.3 k. besteht;
- h. aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i. wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- 3.3.
- a. in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c. in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e. in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halte- oder Parkverstoßes, wenn das Verfahren mit einer Einstellung nach § 25 a) StVG endet. In diesen Fällen sind bis dahin geleistete Zahlungen vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erstatten. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a) Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgenommen;
- f. in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes sowie aus dem Bereich des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe);
- g. in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
- h. in Verwaltungsverfahren zum Schutz der natürlichen Umwelt und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht);
- 3.4.
- a. mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b. sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechtes) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c. aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d. aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 3.5.
- im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung JurCheck im privaten Lebensbereich gemäß I Ziff. 2.3 b. für
- a. die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
- b. die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrages;
- c. die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen (Bank- und Kapitalanlagerecht);
- d. die Bewertung von Verträgen aus dem Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind.
- 4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid**
- 4.1. Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
- a. in einem der Fälle des Ziff. 2.3 a. bis g. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

b. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4.2. Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

4.3. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

### 5 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

5.1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

a. im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.3 a. von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;

b. im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziff. 2.3 k. von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

c. im Fall von JurWay im privaten Lebensbereich gemäß Ziff. 2.4, JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß Ziff. 2.3 m. von dem Zeitpunkt an, in dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände erstmals entstanden ist;

d. in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

5.2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetre-

ten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

5.3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

a. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 d) ausgelöst hat;

b. der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

5.4. Im Steuer-Rechtsschutz (Ziff. 2.3 e.) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

### 6 Versichererwechsel

6.1. Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

a. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß Ziff. 5.1 d. erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

b. der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

c. im Steuer-Rechtsschutz (Ziff. 2.3 e.) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß Ziff. 5.1 d. erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

6.2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

### 7 Leistungsumfang

7.1. Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt

a. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung von bis zu 250 €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß Ziff. 2.3 a. bis g. die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr des Versicherungsnehmers mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

Der Versicherer trägt auch die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassenen Rechtsanwaltes für den Besuch beim Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Unfall, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen kann;

b. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer die Kosten der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr;

c. die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für die Mediation richten sich hingegen ausschließlich nach Ziff. 8;

e. die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f. die übliche Vergütung

- 1) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen

Sachverständigenorganisation in Fällen der

- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
  - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen sowie Anhängern;
- 2) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges sowie Anhängers;

g. die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

h. die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;

### 7.2.

a. Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

### 7.3. Der Versicherer trägt nicht

a. Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

b. Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

c. die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall, es sei denn,

- 1) der Rechtsschutzfall wird mit Kosten bis 250 € zzgl. MwSt. (Erstberatung) abgeschlossen;
- 2) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratung bei Vorliegen eines schriftlichen Aufhebungsangebots als Ergänzung der Leistung Arbeits-Rechtsschutz gemäß Ziff. 2.3 b.;
- 3) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziff. 2.3 j.;
- 4) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich gemäß Ziff. 2.4 oder JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbe-

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- reich gemäß Ziff. 2.3 m.;
- 5) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer gemäß Ziff. 2.3 n.;
- 6) die Tätigkeit Rechtsanwalts beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß Ziff. 2.3 n.;
- d.Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e.Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f. Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- g.Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde;
- 7.4. Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 7.5. Der Versicherer sorgt für
- a. die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b. die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten;
- c. die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- 7.6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Notare;
- b. im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c. bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 8 Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens**
- 8.1. Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 3.
- 8.2. Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutz-Vertrag vereinbarten Leistungsarten.
- 8.3. Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators bis zu 2.000 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 4.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- 8.4. Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die sonstigen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung entsprechend einschließlich der Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 mit Ausnahme von Absätzen 3.1 d., 3.3 d. und 3.4 b..
- 9 Örtlicher Geltungsbereich**
- 9.1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- 9.2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltes eintreten, solange der Versicherungsnehmer nicht seinen Wohnsitz dorthin verlegt und der Aufenthalt nicht beruflich initiiert ist, die Kosten nach Ziff. 7.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €. Kosten bis zu dieser Höhe werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Absatz 1 notwendig ist.
- Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 9.3. Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über.
- Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- 10 Bedingungsanpassung**
- 10.1. Der Versicherer ist berechtigt, bei
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf ein-

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- zelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
  - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
  - Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 10.2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 10.3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- 10.4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 10.5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 10.6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 10.7. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- 10.8. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.
- 11 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles**
- 11.1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- a. dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - b. den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
  - c. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
    - 1) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
    - 2) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
      - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
      - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
      - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
      - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
      - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
    - 3) Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- 11.2. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 11.3. Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziff.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

- 7.1 a. und b. trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,  
a. wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;  
b. wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 11.4. Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- 11.5. Der Versicherungsnehmer hat  
a. den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;  
b. dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 11.6. Wird eine der in den Absätzen 11.1 oder 11.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 11.7. Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- 11.8. Ansprüche auf Rechtsschutz-Leistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- 11.9. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er in folgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen

kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### 12 Bonus-Rechtsberatung als Service-Leistung

Versicherungsnehmern, deren Rechtsschutz-Vertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verläuft, vermitteln wir auf Wunsch einmal im Jahr ein kostenfreies erstes Rechtsberatungsgespräch mit einem Rechtsanwalt, z. B. bei Problemen mit dem Sozialamt in Fragen der Unterhaltspflicht.

Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis ein Rechtsschutzfall gemeldet wird. Danach beginnt die Frist gemäß Absatz 1 neu zu laufen.

### 13 Beitragsanpassung

13.1. In der Rechtsschutz-Versicherung ermittelt ein unabhängiger Treuhänder bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die von Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Versicherungsjahren bereits enthalten sind.

13.2. Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für alle Deckungsvarianten gesondert und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

13.3. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt die Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den, zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

13.4. Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach dem unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

## **Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)**

---

- 13.5. Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- 13.6. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung Wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### J Wohngebäudeversicherung

#### 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

##### 1.1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Auf- oder Anprall eines Straßen- und Wassersportfahrzeuges,

Für den Anprall von Straßen- oder Wassersportfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

b. Leitungswasser,

c. Naturgefahren

1) Sturm, Hagel,

2) Weitere Elementargefahren (sofern vereinbart)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln kommen.

Die Gefahrengruppe nach c. 2) kann ausschließlich in Verbindung mit den unter a. bis c. 1) genannten Gefahren versichert werden.

##### 1.2. Allgefahren-Versicherungsschutz

a. Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung von Ziff. 1.1 dieser Bedingungen (BB-KP2014) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her einwirkendes Ereignis abhandeln kommen, zerstört oder beschädigt werden sowie als Folge aller Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz).

Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem Schadenereignis 1.500 EUR selbst.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Versicherungsnehmer noch seine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1) die nach den nachfolgenden Bestimmungen von Ziff. 2 bis Ziff. 6 dieser Bedingungen versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Schäden

durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

2) echte Vermögensschäden, die übereinen gesonderten Vertrag abzusichern sind.

3) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung oder Konstruktion oder Instandhaltung,

4) allmählich eintretende Schäden.

5) durch Vergiftung, Verseuchung Verhinderung oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung von Substanzen mit biologischen oder chemischen Substanzen (Kontamination);

6) durch Sturmflut oder Grundwasser;

7) durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;

8) durch Feuchtigkeit oder extreme Temperaturen;

9) durch Trockenheit oder Austrocknung;

10) durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie zum Beispiel Tunnel, Bergwerksstollen;

11) durch normale Witterungseinflüsse (z.B. Regen), mit denen der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse hätte rechnen müssen;

12) durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit von Sachen, mangelhafte Instandhaltung von Sachen;

13) durch Abnutzung, Alterung, Verschleiß, korrosive Angriffe, Abzehrung, dauernde Einwirkung von Gasen oder Dämpfen oder Stäuben;

14) durch Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung einschließlich Schwarzstaub (sogenannter Fogging-Effekt) ;

15) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehlern; Schäden an Maschinen, technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen gewerblicher Tätigkeit,

16) durch Senken, Setzen, Dehnen, Schrumpfen oder Reißen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile oder Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln oder Verstöße gegen bauliche Vorschriften.

17) durch Reparatur, Wartung, Renovierung oder Restaurierung an den in Reparatur, Wartung, Renovierung oder Restauration befindlichen Sachen;

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- 18) durch Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, Schimmelpilz, echter Holzschwamm;
- 19) durch Asteroiden oder Meteoriten;
- 20) durch einfachen Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott, Beschlagnahme;
- 21) durch jegliche Unbenutzbarkeit, Verluste, Veränderungen oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen (Daten und Programme sind gespeicherte, maschinenlesbare oder in anderer technischer Art und Weise lesbare Informationen);
- 22) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- 23) durch korrosive Angriffe jeder Art, Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- 24) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen wie z.B. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und vergleichbaren Gegenständen.
- 25) Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Sind die Gefahren gemäß Abschnitt J Ziff. 1 dieser Bedingungen nicht Vertragsbestandteil, besteht durch den Allgefahren-Versicherungsschutz für diese Gefahren ebenso kein Versicherungsschutz.

c. In Ergänzung zu Abschnitt I Ziff. 5.2 dieser Bedingungen sind nicht versichert

- 1) Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden befindliches Gebäudezubehör;
- 2) Scheiben und Platten aus Glas, Glastüren, Glasbausteine und Profilbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- 3) Elektronische Geräte und Einrichtungen (z.B. Heizungs-, Aufzugs-, Klimasteuerungs-, Alarmanlagen).
- 4) Maschinen aller Art.
- 5) Eigentum von Dritten (z.B. Mieter, Untermieter).

### 1.3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

#### a. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

#### b. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

#### c. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

#### d. Ausschluss Geothermie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch geothermische Bohrungen verursacht sind.

## 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

### 2.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a. Brand,
  - b. Blitzschlag,
  - c. Überspannung durch Blitz,
  - d. Explosion, Implosion,
  - e. Feuerrohbauversicherung
  - f. Feuer-Nutzwärmeschäden
  - g. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln kommen.

### 2.2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### 2.3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

### 2.4. Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Blitzschläge die außerhalb des Versicherungsortes entstehen.

### 2.5. Explosion, Implosion

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

a. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

b. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### 2.6. Feuer-Rohbauversicherung

a. Versichert ist das im Bau befindliche Gebäude (nur Neubausubstanz) gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten.

b. Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

c. In der Versicherung von Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost sind versichert:

- Schäden durch Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – vor Bezugsfertigkeit.

d. In der Versicherung von Schäden durch Sturm und Hagel sind versichert Schäden durch Sturm und Hagel vor Bezugsfertigkeit, wenn:

- das Gebäude fertig gedeckt ist
- alle Außentüren eingesetzt sind
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

### 2.7. Feuer-Nutzwärmeschäden

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird

### 2.8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

b. Rauch-, Ruß-, Schmor- und Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Ziff. 1 verwirklicht hat;

c. Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

Die Ausschlüsse gemäß c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziff. 1 verwirk-

licht hat.

## 3 Leitungswasser

### 3.1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a. frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:

- 1) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- 2) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 3) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

b. frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- 1) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- 2) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

### 3.2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

a. Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- 1) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- 2) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- 3) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

b. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

c. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

d. In Erweiterung dieser Bedingungen sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht versichert.

### 3.3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

a. Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

b. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

c. Mitversichert gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizungen, Schwimm- und Saunabecken (innerhalb des Gebäudes), bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### 3.4. Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

a. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

- die betroffenen Rohre nicht älter als 20 Jahre sind oder
- betroffene Rohre, die älter als 20 Jahre sind, in den letzten 15 Jahren vor Schadeneintritt bzw. Schadenmeldung einer Inspektion der Abwasserleitung unterzogen und deren einwandfreier Zustand nachgewiesen wurde (Protokoll einer Kamerabefahrung der Leitungen und Kanäle bzw. anderer vergleichbarer Prüfverfahren).

b. Die Entschädigungsleistung sowie der Selbstbehalt richtet sich nach der vereinbarten Variante (Smart / Komfort / Prestige).

c. Sind die betroffenen Rohre älter als 20 Jahre und kann keiner der oben genannten Nachweise erbracht werden, reduziert sich die Entschädigungsgrenze auf maximal 2.000 EUR.

Der Selbstbehalt bleibt von dieser Regelung unberührt.

d. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Lageabweichung) oder wenn Muffen undicht sind (Muffenversatz) oder wenn Wur-

zeln in die Rohre hineingewachsen sind (Wurzeleinwuchs). In diesen Fällen liegt kein Loch oder Riss am Rohrmaterial vor.

e. Ziffer 5.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR.

### 3.5. Nicht versicherte Schäden

a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 1) Regenwasser aus Fallrohren;
- 2) Plansch- oder Reinigungswasser;
- 3) Schwamm;
- 4) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 5) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- 6) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- 7) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 8) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- 9) Sturm, Hagel;
- 10) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen (gilt nicht für die Rohbauversicherung).

## 4 Naturgefahren

### 4.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a. Sturm, Hagel;

b. Weitere Elementargefahren (sofern vereinbart)

- 1) Überschwemmung,

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>2) Rückstau,</li> <li>3) Erdbeben,</li> <li>4) Erdsenkung,</li> <li>5) Erdrutsch,</li> <li>6) Schneedruck,</li> <li>7) Lawinen,</li> <li>8) Vulkanausbruch</li> </ul> | <p>teile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.</p> |
|--|---|
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

### 4.2. Sturm, Hagel

a. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 1) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- 2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

b. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

c. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- 1) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- 2) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäude- teile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- 3) als Folge eines Schadens nach 1) oder 2) an versicherten Sachen,
- 4) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- 5) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäude-

### 4.3. Weitere Elementargefahren

#### a. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 1) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 2) Witterungsniederschläge (z.B. Starkregen);
- 3) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von 1) oder 2).

#### b. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

#### c. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- 2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

#### d. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

#### e. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### f. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

#### g. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

#### h. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### 4.4. Nicht versicherte Schäden

a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 1) Sturmflut;
- 2) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 3) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen;
- 4) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- 5) Trockenheit oder Austrocknung.
- 6) Überschwemmung / Rückstau in der Zürszone 4.

b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- 1) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen (gilt nicht für die Rohbauversicherung);
- 2) Laden- und Schaufensterscheiben.

### 4.5. Selbstbehalt

Im Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR selbst.

## 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

### 5.1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

### 5.2. Definitionen

a. Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

b. Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

c. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

d. Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen, wie beispielsweise Garagen und Carports, sofern sie im Versicherungsschein benannt sind.

e. Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

f. Falls gesondert beantragt (Grundstücksbestandteile)

Versichert ist weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück, soweit es sich nicht im Gebäude befindet oder nicht außen am Gebäude angebracht ist, sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile, das sind freistehende Antennen (Parabolspiegel), Ständer, Fahnenmasten, elektrische Freileitungen, Markisen/Schilder, Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Schwimmbecken, Schuppen und/oder Gartenhäuser (max. 25 qm), Hundehütten, Müllcontainer und -boxen, Flüssiggastanks, Zisternen, Terrassen-, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen sowie Grundstückseinfriedungen (auch Hecken) sind zusätzlich auf Erstes Risiko mitversichert.

Im Rahmen dieser Klausel besteht auch Versicherungsschutz für sonstige Nebengebäude bis maximal 25 qm, sofern diese nicht gewerblich genutzt sind, den Bauartklassen I oder II (gemauert und harte Dachung = Ziegel) entsprechen und dort keine Schneid-, Brenn-, Löt- oder vergleichbare Arbeiten durchgeführt werden.

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 250 EUR.

### 5.3. Ausschlüsse

a. Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung), sofern nicht der Ökobaustein vereinbart wurde.

b. Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

c. Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

### 5.4. Gesondert versicherbar

Abweichend von Ziff. 5.3 b. gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

## 6 Wohnungs- und Teileigentum

6.1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

6.2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

6.3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 entsprechend.

## 7 Versicherte Kosten

### 7.1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

#### a. Aufräumungs- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;

#### b. Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

#### c. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- 1) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- 2) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

- 3) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

7.2. Die Aufwendungen gemäß Ziff. 7.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- 1) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- 2) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
- 3) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

7.3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

7.4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

7.5. Kosten gemäß Ziff. 7.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziff. 7.1 a..

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) bis c) ist auf 500.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### 7.6. Hotelkosten

a. Es sind bis maximal 80 EUR pro Tag, längstens für 100 Tage, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung/das Einfamilienhaus durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/ Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung/des Einfamilienhauses unzumutbar ist.

Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.

b. Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer bestehenden Hausratversicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).

## 8 Mehrkosten

### 8.1. Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- a. behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- b. Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

### 8.2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

a. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

d. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziff. 8.3 ersetzt.

e. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neubauwert ersetzt.

### 8.3. Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

a. Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

d. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neubauwert ersetzt.

### 8.4. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

a. In Erweiterung zu Abschnitt Ziff. 7.1 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungs-

maßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

b. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

c. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR.

## 9 Mietausfall, Mietwert

### 9.1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

a. den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;

b. den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;

c. auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

d. Die Ausführungen gemäß Ziff. 9.1 a. gelten nicht für Ferienhäuser.

### 9.2. Haftzeit

a. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

b. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

### 9.3. Gewerblich genutzte Räume

Der Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung bzw. die Gewerberäume wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

### 9.4. Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden – ausschließlich für Gebäude mit reiner Wohnnutzung

a. Versicherungsschutz für Mietausfall des Versicherungsnehmers, wenn aufgrund eines über diesen Vertrag versicherten Schadenfalls, auf einem unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Nachbargrundstück, die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.

b. Der unter Ziff. 9.4 a. beschriebene Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

c. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung)

### 10 Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes

#### 10.1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für Gebäude zum Neubauwert und für Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteile, die nicht Gebäude sind, zum Neuwert. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist.

##### a. Neubauwert

Versichert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neubauwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neubauwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Ziff. 10.2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neubauwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziff. 10.2 b).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Prämienberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/ oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

##### b. Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteile, die nicht Gebäude sind

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert);

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederher-

stellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

##### c. Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Das gleiche gilt für Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteile, die nicht Gebäude sind. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die versicherten Sachen für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

### 10.2. Ermittlung und Anpassung der Prämie

#### a. Ermittlung der Prämie

Grundlagen der Ermittlung der Prämie sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor. Die Grundprämie errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit der Prämie je qm Wohn- und Nutzfläche. Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie mit dem Anpassungsfaktor.

#### b. Anpassung der Prämie

- 1) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- 2) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- 3) Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers (siehe c) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

- c. Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil wird der Versicherungsnehmer informiert.

### 10.3. Nachträgliche Änderung eines Prämienmerkmals

- a. Ändert sich nachträglich ein der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch eine höhere Prämie ergeben, kann der Versicherer die höhere Prämie ab Anzeige der Änderung verlangen.
- b. Fallen Umstände, für die eine höhere Prämie vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, die Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das gleiche gilt, soweit solche prämierelevante Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

## 11 Entschädigungsberechnung

### 11.1. Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a. bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b. bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für das im Versicherungsvertrag beschriebene Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten;

- c. bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen im neuwertigen Zustand;

- d. Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) berücksichtigt, soweit

- 1) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- 2) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt beim Versicherungsumfang zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

- e. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a. bis d. ange-rechnet.

### 11.2. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

### 11.3. Abweichende Bauausgestaltung

- a. Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen (Übersicherung), so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
- b. Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude und unter Berücksichtigung späterer Anzeigen über nachträgliche Änderungen der Bauausgestaltung (siehe Ziff. 10.3), die konkrete Bauausgestaltung höherwertig sein (Unterversicherung), werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Ziff. 11.1 a. oder die notwendigen Reparaturkosten (Ziff. 11.1 b. nur im Verhältnis der Wiederherstellungskosten der beschriebenen Bauausgestaltung zur konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind) ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Gefahrerhöhung

Die Entschädigungsberechnung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Meldung über die Änderung der

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

Bauausstattung nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages erfolgt.

### 11.4. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

### 11.5. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

### 11.6. Mehrwertsteuer

a. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat;

b. Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts gilt a. entsprechend.

### 11.7. Entschädigung bei Widerspruch gegen Prämienanpassung

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung der Prämie, die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

### 11.8. Neuwertanteil

In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer entschädigten Neuwertanteiles an verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 11.9. Kosten auf Weisung des Versicherers

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

### 11.10. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

Kann mit dem Vorversicherer nicht geklärt werden, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung getreten, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und dessen Ansprüche gegen den Vorversicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangt werden.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung erbracht, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

## 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 12.1. Fälligkeit der Entschädigung

a. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 12.2. Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziff. 12.1 b geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziff. 12.3 b gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 12.3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

c. Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

d. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 12.4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 12.1, Ziff. 12.3 a. und Ziff. 12.3 b. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 12.5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c. eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## 13 Sachverständigenverfahren

### 13.1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 13.2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 13.3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewer-

bern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### 13.4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;

e. den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

### 13.5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### 13.6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### 13.7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## 14 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

### 14.1. Sicherheitsvorschriften

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- b. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- c. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- d. zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rücktauschäden
  - 1) bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und
  - 2) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

### 14.2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 14.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Ziff. 20 AVB-KP 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## 15 Besondere gefahrerhöhende Umstände

### 15.1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b. in Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- c. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- d. in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- e. das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

### 15.2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Ziff. 20 AVB-KP 2014

## 16 Grobe Fahrlässigkeit – Verzicht auf Einrede

### 16.1. Grobe Fahrlässigkeit

- a. In Erweiterung von Ziff. 13.3 AVB-KP 2014 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung bei Schäden bis 500.000 EUR verzichtet.

b. Ziff. 16.1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. .

c. Nr. 1 gilt ebenfalls nicht bei der Mitversicherung weiterer Elementarschäden. Hier gilt § 4 Ziff. 4.

### 16.2. Zu § 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit die durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 14, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Ziff. 15.

Abweichungen, die eine Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

Die §§ 14 und 15 haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

### 16.3. 2. Zu § 14 Nr. 2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

In Abänderung wird folgendes vereinbart:  
Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt,

- a. hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Sicherheitsvorschriftenverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist der Versicherer leistungsfrei.

- b. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 500.000 EUR wird sich der Versicherer hierauf nicht berufen. Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verkürzung vornehmen. Die Sicherheitsvorschriften des § 14 bleiben hier unberührt.

Abweichend von b) bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### 16.4. Zu Abschnitt B § 9 Nr. 2 VGB 2014 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall:

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine der in Abschnitt B § 9 Nr. 2 VGB 2014 Nr. 1

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch besondere Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Hatte eine Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

### 16.5. Zu Abschnitt B § 17 Nr. 1 VGB 2014 - Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen:

Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 VGB 2014 wird folgendes vereinbart:

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 500.000 EUR wird sich der Versicherer hierauf nicht berufen. Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verhältniskürzung vornehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben jedoch Bestimmungen der VGB 2014 oder den Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Klauseln, die eine prozentuale oder summarische Begrenzung der Entschädigung vorsehen.

Die Sicherheitsvorschriften des § 14 bleiben hiervon unberührt.

### 16.6. Zu § 82 VVG - Rettungspflicht -

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, so hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung vorsätzlich begangen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR wird sich der Versicherer hierauf nicht berufen.

Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verhältniskürzung vornehmen.

Abweichend von Absatz 3 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Sicherheitsvorschriften des § 14 bleiben hiervon unberührt.

### 16.7. Zu § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen – In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Steht dem Versicherungsnehmer Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Der Versicherungsnehmer hat seine Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so wird der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung insoweit frei, als er infolge der Obliegenheitsverletzung keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 500.000 EUR wird sich der Versicherer hierauf nicht berufen. Die Sicherheitsvorschriften des § 14 bleiben hiervon unberührt.

Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verhältniskürzung vornehmen. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## 17 Veräußerung der versicherten Sachen

### 17.1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

## Besondere Bedingungen zur Kompaktpolice (BB-KP 2014)

---

- b. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### 17.2. Kündigungsrechte

- a. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c. Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

### 17.3. Anzeigepflichten

- a. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b. Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c. Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.